

Stenographisches Protokoll

über die

25. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 23. Juli 1901.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abg. Freiherrn von Störck und Genossen, betreffend Errichtung einer Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt und der niederösterreichischen Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Anstalt in Steiermark (Beilage Nr. 170. — Zuweisung an den Finanz-Ausschuss).

Begründung des Antrages des Abg. Frh. v. Rokitsansky und Genossen, betreffend die Vollziehung von Urtheilen ungarischer Gerichte in Eisleithanien (Beilage Nr. 171. — Zuweisung an den Sonder-Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten.)

Begründung des Antrages des Abg. Frh. v. Rokitsansky und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Vertilgung der Kreuzottern (Beilage Nr. 172. — Zuweisung an den Landes-Cultur-Ausschuss).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 3, mit den Bedeckungsanträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1901 (Beilage Nr. 162. — Beschlussunfähigkeit des Hauses.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Caspar Freih. v. Kellersperg und Ludwig Lipp.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist auf-gelegen, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelaufenen Petitionen beantrage ich die (liest):

„Petition Nr. 359, des Bürgermeistersamtes der Marktgemeinde Ehrenhausen, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft (überreicht durch Abgeordneten Holzer)“ dem Unterricht-Ausschusse zur Vorbereitung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Die (liest):

„Petition Nr. 360, des Ferdinand Walters-dorfer in St. Anna am Aigen, um Auszahlung an Miete-, Verpflegs- und Wartekosten für den verstorbenen Lehrer Cajetan Sponn (überreicht durch Abgeordneten Wagner)“ beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 142, mit Vorlage eines Gesekentwurfes, betreffend die Vollen-dung der Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Trau-armen bei Aussee (Beilage Nr. 179);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 2, mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses über die Verwaltung des steiermärkischen Landesfondes im Jahre

1899 (mit Ausschluß des steiermärkischen Landes-Armenfondes) (Beilage Nr. 180);

der Bericht des Landes-Culturausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 84, betreffend die Reform des börsenmäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten, die Petition des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, Petition Nr. 363, um Verbot des börsenmäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten, und den Antrag der Abgeordneten Freiherrn von Rokitsky und Genossen, Beilage Nr. 93, betreffend die Beschließung eines Protestes an die Regierung gegen die Art der Zusammensetzung der Commission zur Erstattung von Gutachten, betreffend den börsenmäßigen Terminhandel (Beilage Nr. 181);

das Verzeichnis Nr. 62 mit Bericht und Antrag über die dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 16;

das Verzeichnis Nr. 63 mit Bericht und Anträgen über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 23, 163 und 223;

das Verzeichnis Nr. 64 mit Bericht und Anträgen über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 199, 349, 269, 266 und 343;

das Verzeichnis Nr. 65 mit Bericht und Anträgen über die dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 30 und 176;

das Verzeichnis Nr. 66 mit Bericht und Anträgen über die dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 357 und 358;

das Verzeichnis Nr. 67 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 101;

weilers der XXXII. Jahresbericht des Kaiser Franz Josef-Gymnasiums in Pettau über das Schuljahr 1900/1901;

der XXV. Jahresbericht der k. k. Staatsgewerbeschule in Graz für das Schuljahr 1900/1901.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Stöckl und Genossen, betreffend Errichtung einer Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt und der niederösterreichischen Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt in Steiermark. (Beilage Nr. 170.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Dr. Paul Frh. v. **Stöckl** (G. G. B.):
Hohes Haus! Der Landtag und der Landes-Ausschuß des Erzherzogthums Österreich unter der Enns haben in den letzten Jahren eine Reihe von Versicherungsanstalten errichtet, und zwar zunächst eine Brandschaden-Versicherungsanstalt, dann eine Hagel-Versicherungsanstalt, eine Versicherungsanstalt für Rindvieh und Pferde und schließlich auch eine Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt und eine Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt. Was diese Versicherungsanstalten betrifft, so sind die erstgenannten in ihrer Wirksamkeit beschränkt auf Niederösterreich, nur bezüglich der Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt und der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt ist statutenmäßig auch die Ausdehnung der Wirksamkeit auf andere Länder vorgesehen. Es ist nämlich die Möglichkeit gegeben, in anderen Ländern nicht nur Privat-Filialen zu errichten, sondern auch officielle Zweigniederlassungen, welche im Einvernehmen mit den betreffenden Landesvertretungen, den Landes-Ausschüssen errichtet werden sollen und dadurch gleichsam den Charakter von dortigen Landesanstalten bekommen. Solche Zweigniederlassungen sind im Einvernehmen mit den betreffenden Landesvertretungen in Oberösterreich, Kärnten, Tirol, Schlesien und Vorarlberg bereits errichtet, so daß sich von den deutschen Kronländern eigentlich nur Steiermark noch nicht angeschlossen hat. Nachdem ein Anschluß an die niederösterreichische Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt und die Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt keine bedeutenden Auslagen und Kosten verursachen würde, und es andererseits vom Nutzen wäre, der ländlichen Bevölkerung die Vortheile dieser Zweige des Versicherungswesens zukommen zu lassen, und zwar unter Benützung der auf dem Grundsätze einer gemeinnützigen Einrichtung bestehenden niederösterreichischen Anstalt durch Errichtung einer Zweigniederlassung, wodurch diese Zweige der Versicherung gewiß rascher Eingang finden könnten als bei Privatgesellschaften, so empfiehlt es sich, in Erwägung zu ziehen, ob wir nicht dem Beispiele anderer Länder folgen sollten und mit dem Landes-Ausschusse Niederösterreichs uns ins Einvernehmen setzen sollten. Ich habe mir daher erlaubt, diesen Antrag zu stellen und möchte bitten, denselben anzunehmen; es handelt sich vorläufig nur darum, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, Erhebungen zu pflegen und sich mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse ins Einvernehmen zu setzen und dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß.

Landeshauptmann: Der Antrag ist bereits genügend unterstützt, und es obliegt mir daher, nur den Zuweisungsantrag zur Abstimmung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuss wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten von Rokitsansky und Genossen, betreffend die Vollziehung von Urtheilen ungarischer Gerichte in Cisleithanien.

(Beilage Nr. 171.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Freiherr v. **Rokitsansky** (M.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Die gedruckte Motivierung meines Antrages, betreffend die Vollziehung von Urtheilen ungarischer Gerichte in Cisleithanien, wie sie dem hohen Hause vorliegt, überhebt mich zu dem Antrage selbst viele Worte zu verlieren. Der Fall, welcher meinem Antrage zu Grunde liegt, bezieht sich auf Vorkommnisse, welche durch die erste ungarische Hagelversicherung in Pressburg in Steiermark dadurch zutage treten, daß diese erste ungarische Hagelversicherung es verstanden hat, durch die Hiehersehung von Agenten nach Steiermark eine große Anzahl von Bauern zum Beitritte zu bewegen. Die Gesellschaft, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruht, also eine wechselseitige Gesellschaft ist, hat aber so schlecht gewirksam, daß sie in die Lage kam, Concurs ansagen zu müssen und ist als Concurs-Massverwalter der Gesellschaft ein gewisser Dr. Theodor **Nochlig** in Pressburg bestellt worden. Nun ereigneten sich Fälle — und diese Fälle ziehen sich von Jahr zu Jahr hin und hat sogar eine Petition in diesem Gegenstande das hohe Haus im Vorjahre beschäftigt — daß Bauern, welche vor Jahren dieser Gesellschaft beigetreten sind und auch ihre Beiträge geleistet haben und an die Gesellschaft in gar keiner Richtung wegen eines Ersatzes für Feuer- oder Elementarschaden herangetreten sind, daß solche Bauern plötzlich, ohne daß sie es wohl selbst wußten, mit Execution seitens der österreichischen Gerichte belegt wurden. Dieser Umstand hat seinen Grund darin, daß, wenn ich richtig informiert bin, nach dem ungarischen Civil-Process-Gesetze es nicht nothwendig ist, erst den betreffenden Schuldner zu verständigen über die gegen ihn eingeleitete Klage und Execution, sondern daß es genügt, wenn der betreffende Schuldner auf der Gerichtstafel des betreffenden ungarischen Gerichtes an einer bestimmten Anzahl von Tagen und Wochen affichiert worden ist. Es ist klar, daß die Bauern nicht in die

Lage gekommen sind, sich die Pressburger Gerichtstafel anzusehen, ob sie dort als Schuldner figurieren. Die österreichischen Gerichte aber, welche sich genugsam überzeugen konnten, daß bei Vollziehung ihrer Urtheile in Ungarn gewiß nicht loyal, sondern in den meisten Fällen sogar sehr illoyal vorgegangen wird und die österreichischen Gerichte oft Jahre warten müssen, bis ihre Urtheile von den ungarischen Gerichten vollzogen werden, hätten besonders in solchen Fällen wie die vorliegenden, gewiß nur Regress geübt, wenn sie das Beispiel der ungarischen Gerichte befolgt und dem Ansuchen der ungarischen Gerichte, mit Execution vorzugehen, nicht so rasch entsprochen hätten. Ich bin in der Lage, auf eine große Anzahl concreter Fälle hinzuweisen, wo gegen Bauern rücksichtslos Execution geführt wurde, und insbesondere haben sich diese Fälle im Landgemeindenbezirke Graz zugetragen. Ich glaube daher, im Interesse der Landbevölkerung sowie überhaupt im Interesse unserer Rechtspflege in Oesterreich berechtigt zu sein, den Antrag, wie er dem hohen Hause vorliegt, zu stellen und möchte ich das hohe Haus bitten, seine Genehmigung dazu zu geben, daß dieser Antrag behufs weiterer Begutachtung dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Der Antrag ist bisher nur von fünf Mitgliedern des hohen Hauses unterschrieben und habe ich daher vorerst die Unterstützungsfrage zu stellen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt und die Zuweisung desselben an den Sonder-Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten v. Rokitsansky und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Beseitigung der Kreuzottern. (Beilage Nr. 172.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Freiherr von **Rokitsansky** (M.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Der Antrag entspricht dem Wunsche des Wahlbezirktes des Herrn Landtagsabgeordneten **Obersacher** und ist auch ursprünglich vom Herrn Abg. **Obersacher** beabsichtigt worden, denselben im hohen Hause einzubringen. Nachdem aber leider Herr **Obersacher** nicht unbedenklich erkrankt ist, so obliegt mir heute in seinem Auftrage die angenehme Pflicht, diesen Antrag im hohen Hause zu begründen. Ich will mich auch bei diesem Antrage nicht länger aufhalten, sondern constatire, daß in Obersteiermark und speciell im

Salzkammergute sich in letzterer Zeit das Auftreten von Kreuzottern sehr unangenehm fühlbar macht und daß sogar diese Giftschlangen auf den Spielplätzen der Schulkinder sich gezeigt haben. Es ist daher jedenfalls an der Zeit, wenn sich die competenten Behörden mit dieser Frage beschäftigen und Maßnahmen treffen, damit die Weiterverbreitung dieses gefährlichen, wenn ich so sagen kann, Ungeziefers hintangehalten wird, beziehungsweise Schritte eingeleitet werden, um die Ausrottung der Kreuzottern so weit als möglich zu bewerkstelligen. Ich möchte bitten, daß das hohe Haus diesen von mir begründeten Antrag unterstützt und ihm zustimmt; in formeller Beziehung bitte ich, daß derselbe dem Landes- und Kulturs-Ausschusse zugewiesen werde.

(Der Antrag wird genügend unterstützt und die Zuweisung desselben an den Landes- und Kulturs-Ausschuss beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 3, mit den Bedeckungsanträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1901. (Beilage Nr. 162.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne). Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bedeckungsvorschläge zu dem Landesfondsvoranschlage für das laufende Jahr. Der Landes-Ausschuss hat bei seinen Bedeckungsanträgen die Erfordernisziffer des Landespräliminars nach den Anträgen des Landes-Ausschusses zur Grundlage genommen und zieht zur Bedeckung in erster Linie jene Beträge heran, welche an staatlichen Beiträgen aus der Überweisung des Erträgnisses der Personal-Einkommensteuer dem Lande zugute kommen. Nach dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die staatliche Brantweinabgabe, hat das Land vom 1. September 1901 angefangen ebenfalls eine Überweisung aus den Einnahmen dieses Gesetzes zu erfahren, welche also in zweiter Linie zur Bedeckung des Abganges herangezogen werden soll. Weiters schlägt der Landes-Ausschuss in Übereinstimmung mit den vorjährigen Beschlüssen, die Ausschcheidung einer Reihe von Ausgaben vor und beantragt, dieselben im Wege der Aufnahme einer schwebenden Schuld zu bedecken, das sind nämlich jene Ausgaben, welche für Flussregulierungen verausgabt werden sollen und bezüglich welcher

der hohe Landtag bereits in der vorigjährigen Session diesem Grundsätze der Bedeckung zugestimmt hat.

Eine Neuerung in diesen Bedeckungsanträgen ist insofern neuer ersichtlich, als der Landes-Ausschuss den weiteren Antrag stellt, auch jene Auslagen, welche für die Hinausgabe von unverzinslichen Darleihen an Weinbauern den Landesfond treffen, auszuschneiden, und im Wege einer schwebenden Schuld zu bedecken. Dieser Grundsatz erscheint vollkommen richtig, wenn man in Erwägung zieht, daß ja diese Darleihen zurückzuzahlen sind und selbst für jenen Fall, als möglicherweise nicht alle diese Darleihen seitens der Betreffenden zurückgezahlt werden sollten, hier der gleiche Grundsatz gilt, wie bei den Ausgaben der Flussregulierungen — es ist dies eine Investition, von welcher vorwiegend die zukünftige Generation einen Vortheil ziehen wird, und daher ist es recht und billig, diese zur Deckung dieser Ausgabe und Verzinsung dieses Capitales heranzuziehen. Die Bedeckung des weiteren Abganges schlägt der Landes-Ausschuss vor, zunächst durch die Einhebung der bisherigen Umlagen auf die indirecten Steuern zu bedecken, und kommt sohin zu dem Ergebnisse, den restlichen Abgang durch die Einhebung einer 45%igen Umlage auf die directen Staatssteuern zu bedecken, sohin eine Erhöhung der bisherigen Landesumlage auf die directe Steuer um 1% ins Auge zu fassen.

Wenn wir in Betracht ziehen, daß der Abgang, wie er sich im Landesfonde nach den Anträgen des Landes-Ausschusses einerseits und nach den gestern angenommenen Beschlüssen des hohen Landtages andererseits herausstellt, um 472.913 K sich höher stellt als im vergangenen Jahre, so muß man das daher immerhin als eine relativ günstige finanzielle Situation bezeichnen, wenn wir nicht gezwungen sind, höher als um 1% mit der Landesumlage hinaufzugehen.

Nachdem der Abgang im Landesfonde durch die Beschlüsse des hohen Landtages in der gestrigen Sitzung gegenüber dem Voranschlage des Landes-Ausschusses nicht wesentlich erhöht worden ist, so ist der Finanz-Ausschuss in der Lage, den Bedeckungsanträgen des Landes-Ausschusses vollkommen zuzustimmen, und hat sich daher die Ermächtigung erbeten, mündlich hierüber zu berichten. Allerdings muß ich dann die Ziffern in dem Berichte des Landes-Ausschusses theilweise richtigstellen, wie sich dieselben nach Maßgabe der gestrigen Beschlüsse ergeben haben. Ich gestatte mir, nun die Nachweisung der Bedeckung durch die vorgeschlagenen Umlagen im Kurzen im Detail dem hohen Hause zu geben. Nach dem Landesfondsvoranschlage pro 1901, wie derselbe theilweise geändert wurde durch die gestrigen Landtagsbeschlüsse, beträgt das

Erfordernis in der laufenden Gebarung	18,676.209 K
in der Creditgebarung	629.259 „
daher zusammen	19,305.468 K

Nachdem die verschiedenen Fonde aus ihren eigenen Einnahmen auch eine Bedeckung haben und zwar in der laufenden Gebarung 10,103.274 K und in der Creditgebarung 122.733 „ somit zusammen eine Bedeckung von 10,226.007 K so ergibt sich ein im Besteuerungswege zu bedeckender Abgang von 9,079.461 K was gegenüber dem Gesamtabgange des vergangenen Jahres, wie früher hervorgehoben wurde, ein Mehrerfordernis darstellt von 472.913 K

Die Beiträge, welche im Präliminare für Flussregulierungen zu verausgaben beantragt werden, machen zusammen aus den Betrag von 227.100 K und diese Beträge wären gleich dem Vorjahre durch die Aufnahme einer schwebenden Schuld zu decken. In gleicher Weise wären zu bedecken nach dem Antrage des Landes-Ausschusses, welchem der Finanz-Ausschuss nach den schon früher entwickelten Gründen vollkommen zustimmt, die Ausgaben für den Credit für unverzinsliche Darlehen an Weinbautreibende und zwar in dem vom hohen Landtage erhöhten Betrage von 160.000 K, das macht zuzüglich der Post für Flussregulierungen den Gesamtbetrag von 387.100 K, wodurch sich dann der durch Umlagen zu bedeckende Abgang auf den Betrag von 8,692.361 K reducirt.

Die Eingänge aus der Überweisung aus den Einnahmen der Personal-Einkommensteuer wurden vom Landes-Ausschusse veranschlagt, nach den bisherigen Erfahrungen auf den Betrag von 332.000 K die Eingänge aus der Quote, welche Steiermark zufällt, aus dem Erträgnisse der staatlichen Abgabe für Brantwein wird veranschlagt für das ganze Jahr auf 900.000 K, nachdem diese Zuweisung erst vom 1. September d. J. erfolgt, wäre ein Drittel in die Bedeckung einzustellen, sohin der Betrag von 300.000 K

Wenn man diese Eingänge von dem früher nachgewiesenen Abgang abzieht, so verbleibt ein noch durch Umlagen zu bedeckender Abgang von 8,060.361 K. Der Landes-Ausschuss und auch der Finanz-Ausschuss beantragen nunmehr, diesen Abgangsrest zu bedecken zunächst durch die Einhebung des bisherigen 10percentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Fleisch, Wein und Obstmost und zwar in dem veranschlagten Betrage von 260.000 K, weiters durch die bestehende Auflage auf Bier und Brantwein, jedoch auf Brant-

wein nur bis Ende August dieses Jahres im veranschlagten Betrage von 1,500.000 K, es bleibt noch immer ein Abgang von 6,300.361 K. Nach der Mittheilung der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz vom 10. Juli l. J. ist die Steuerbasis an directen landesfürstlichen Steuern für das Jahr 1900 der Betrag von 13,650.108 K und stellt demnach die 1 percentige Landesumlage einen Betrag von 136.501 K 8 h dar. Auf Grund dieser Steuervorschreibung würde demnach die Einhebung einer 45 percentigen, also um 1 Percent erhöhten Umlage ergeben, bei der Grundsteuer den Betrag von 1,848.973 K, bei den Gebäudesteuern 2,394.981 K, bei der Erwerbsteuer, der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 1,198.422 K, bei der Rentensteuer einen Betrag von 65.807 K, bei der staatlichen Befoldungssteuer 17.016 K, bei der allgemeinen Erwerbsteuer 685.941 K, somit eine Einnahme von zusammen 6,211.140 K. Hält man dagegen den ausgewiesenen Abgangsrest von 6,300.361 K, so bleibt noch ein unbedeckter Abgang von 89.221 K, welcher Betrag zu decken wäre aus den Cassabeständen.

Ich habe früher übersehen hervorzuheben, dass bei der allgemeinen Erwerbsteuer einschließlich der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben keine Erhöhung des Umlagepercentes eintreten soll, so dass bei diesen Steuern wie im vergangenen Jahre eine 50 percentige Umlage einzuheben beantragt wird. Nach dieser Darstellung erlaube ich mir namens des Finanz-Ausschusses folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1901 wird mit einem Gesamt-Erfordernisse in der laufenden Gebarung mit K 18,676.209 in der Creditgebarung mit 629.259 zusammen mit K 19,305.468 und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebarung mit K 10,103.274 in der Creditgebarung mit 122.733 zusammen mit K 10,226.007 somit mit einem Gesamtabgange per K 9,079.461 genehmigt.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per K 9,079.461 wird bewilligt:

1. Die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Gesamtbetrage von K 387.100 zur Bedeckung des außerordentlichen Aufwandes für Flussregulierungen, Uferschutzbauten und Bachverbauungen: Erfordernis, Capitel IV, Titel 2, Rubrik II, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XI des Vorausschlages nach Abschlag der Bedeckung, Capitel IV, Titel 2, Rubrik II, IV und V, im Betrage von K 227.100. Dann zur Bedeckung des Credites zu unverzinslichen Darlehen für Weinbautreibende: Erfordernis, Capitel XVII, Titel 4, Rubrik I, Post 4 im Betrage von K 160.000.

2. Die Einhebung von Landesauslagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

a) für das ganze Jahr 1901 einer Landesauslage von 1 K 40 h für jeden Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;

b) für die Zeit von 1. Jänner bis 31. August 1901 eine Landesauslage von 30 h von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Brantwein, Brantweingeist, Rum, Arak und von 15 K von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke;

in beiden Fällen beim Brantwein und Brantweingeiste sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

a) für das ganze Jahr 1901 einer selbständigen Auflage von 2 K von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 2 h von jedem Liter) und

b) für die Zeit von 1. Jänner bis 31. August 1901 einer selbständigen Auflage von 30 h von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Brantwein, Brantweingeist, Rum, Arak und von 15 K von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke;

in den beiden letzteren Fällen a) und b) nach der Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes — zusammen im präliminierten Betrage per K 1,500.000.

Hiebei hat der Brantwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Brantweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.=G.=Bl. Nr. 95, in der mit kaiserlicher Verordnung vom 17. Juli 1899, II. Theil, R.=G.=Bl. Nr. 120, abgeänderten Fassung gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landesauslage frei zu bleiben.

Die Restitution der in der Landeshauptstadt Graz für den Landesfond einfließenden Beträge (lit. A, a u. b) sowie die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesauslage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte geistige Getränke auf dem Lande und in der Stadt Graz erfolgt auf Grund der Durchführungs-Verordnungen der k. k. steierm. Statthalterei vom 8. März 1901 (R.=G.= und B.=Bl. Nr. 18 und 19).

3. Die Einhebung einer 10percentigen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10percentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz — zusammen im präliminierten Betrage von K 260.000.

4. Ferner wird zur Bedeckung des hienach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per K 6,932.361 beschlossen die Einhebung einer 45percentigen Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausclassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5percentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, R.=G.= u. B.=Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer nach Berücksichtigung der präliminierten Abschreibung im angenommenen Gesamtbetrage von K 12,278.225 mit „ 5,525.199

weiterz die Einhebung einer 50percentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben, im präliminierten Gesamtbetrage von K 1,371.883 mit „ 685.941

5. Der hienach noch unbedeckte Abgang mit „ 721.221

ist aus den Überweisungen des Staates, und zwar:

- a) aus dem Gesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern mit K 332.000
- b) aus dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Brantweinabgabe mit " 300.000
- und im schließlichen Reste von K 89.221 aus den Cassebeständen zu decken.

6. Für jene Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche der im Artikel II des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, vorgesehenen Nachsteuer unterliegen und für welche die derzeit bestehende Landesauflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten nachweislich tarifmäßig entrichtet worden ist, wird diese Auflage an die zur Entrichtung der Nachsteuer verpflichteten Personen aus dem Landesfonde rückerstattet und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, hienach das erforderliche Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu veranlassen."

Weiters hat der Finanz-Ausschuß folgende Resolution beschloffen, welche ich der Annahme des geehrten Hauses empfehle (liest):

„I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, wegen Pachtung von Verzehrungssteuer-Sectionen sich mit der k. k. Regierung in das Einvernehmen zu setzen, beziehungsweise sich an den Pachtungen einzelner Sectionen zu betheiligen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Sicherstellung der Landesauflage auf Bier nach Thunlichkeit dafür zu sorgen, daß mit den betreffenden Steuerpflichtigen Abfindungen zustande kommen.“

Die Resolution I beruht auf einer Anregung des betreffenden Referenten im Landes-Ausschuße, der ganz richtigerweise hervorgehoben hat, daß nachdem vom 1. September d. J. keine selbständige Landesauflage auf Brantwein eingehoben wird, und in manchen Bezirken weniger Bier consumiert wird, trotz dieses geringen Consumes von Bier doch Angestellte des Landes zur Einhebung der betreffenden Landesabgabe angestellt werden müssen, und sich die Regien in manchen Bezirken des Landes außerordentlich höher gestalten, so daß sogar hier und da die Einhebung dieser Landesabgabe in ein-

zelnen Bezirken mit einem Verluste verbunden sein könnte.

Zur Vermeidung eines Verlustes und zur Verringerung dieser Regien wird vorgeschlagen, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, bestehende Verzehrungssteuer-Sectionen, insoferne vom Staate dieselben verpachtet werden, wegen Verpachtung mit der Regierung in Verhandlung zu treten und solche Sectionen zu pachten, weil naturgemäß die Regien des Landes sich wesentlich verringern, weil dieselben sich auf die Einhebung von der eigenen Abgabe auf Bier und auf die Einhebung der staatlichen Verzehrungssteuer vertheilen werden.

Die II. Resolution ist damit zu begründen, daß es gewiß im Interesse der betreffenden Steuerpflichtigen gelegen ist, wenn Abfindungen nach Thunlichkeit vorgenommen werden und ich empfehle auch diese Resolution der Annahme des hohen Hauses.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Wie vorausgesagt und vorausgesehen, nach dem bisherigen Verhandlungsgange sind wir wieder bei der Erhöhung der Landesumlage angelangt. Es ist uns von keiner Seite, weder von Seite des Landes-Ausschusses noch von Seite der Mitglieder irgend welche andere Art der Bedeckung beantragt worden, als einzig und allein die Erhöhung der Landesumlagen. Wenn wir aber in dieser Richtung so weiter fortfahren, und wenn nicht ein sparsamer Landeshaushalt eingeführt wird, so ist es zweifellos und das kann heute schon vorausgesagt werden, daß wir mit dieser Umlagensteigerung noch nicht am Schlusse sind, sondern jedenfalls noch weiter fortfahren müssen. Wenn wir uns aber heute wieder entschließen sollten, für eine höhere Landesumlage zu stimmen, so kann dies nur dann geschehen und von uns verlangt werden, wenn die Auftheilung der Landesumlagen auf den Steuergulden eine gerechte ist und eine solche ist, welche die Gleichheit zwischen den einzelnen Steuerkategorien herbeiführt. Nach den Bedeckungsanträgen sowohl des Landes-Ausschusses wie auch des Finanz-Ausschusses sind auf die Grundsteuer 45 Percent und auf die Erwerbsteuer 50 Percent Umlagen in Vorschlag gebracht worden. Dieses Percentverhältnis entspricht nicht den Thatsachen und auch nicht der Gleichheit. (Abg. v. Pennig: „Soll gleich sein!“) Diesbezüglich glaube ich, daß es am allerbesten ist, wenn wir uns an den Herrn Landes-Ausschuß-Referenten Dr. v. Derjatta selbst wenden und ihn erinnern an seine Berechnung, die er im Jahre 1899 am 18. Mai hier in diesem hohen Hause selbst aufgestellt hat; diese Berechnung mag glaubwürdig sein und wäre es am besten, wenn mir dieses

Protokoll zur Verfügung stünde, vorlesen zu können. Nach dieser Berechnung geht klar und deutlich hervor, daß von der Erwerbsteuer gerechtfertigterweise, ohne den Gewerbetreibenden zu schaden, um ein Drittel höhere Umlagen eingehoben werden sollen. (Abg. Walz: „Hört!“) Trotzdem dies nachgewiesen erscheint und dies vom Landes-Ausschuß-Finanz-Referenten hier im hohen Hause gesagt wurde und im Protokoll festgesetzt ist und trotzdem ein Landtagsbeschluss besteht, von dem man glauben sollte, daß er zur Durchführung kommt, nachdem er Gesetzeskraft erreicht hat und ihn insolgedessen auch durchführen, nach welchem Beschlusse festgestellt ist, daß der Landtag bis zu einem Drittel eine erhöhte Umlage auf Erwerbsteuer einheben kann, ist der Landes-Ausschuß diesem Beschlusse nicht nachgekommen. Er hat eine andere Berechnungsbasis aufgestellt, ich glaube 39 bis 45, das wären 6 Percent und dies ist auch bisher immer geblieben, nach diesem Antrage ist aber der Landes-Ausschuß nicht mehr bei diesen 6 Percent geblieben, sondern wir mußten die Bemerkung machen, daß er um 1 Percent zurückgegangen ist, also daß nur mehr 5 Percent Differenz übrig geblieben sind. Meine Herren, wenn man die Berechnungen, auf die ich hingewiesen habe, liest, und vielleicht werden sich die Herren noch genau daran erinnern und man nimmt den Reinertrag an Grundsteuer, bei dieser werden, wie bekannt, 22.7 Percent berechnet, so beträgt z. B. bei einem Reinertrag von 300 fl. die Grundsteuer 68 fl. 10 kr., stellen wir aber diese Berechnung bei der Erwerbsteuer auf, so kommen wir auf ein Minimum herab und die hat einen bedeutenden Vortheil und dann schauen Sie hin auf die gewöhnlichen Nachlässe, welche der Grundsteuer und der Erwerbsteuer zugewiesen werden. Dieser Nachlass ist bei der Grundsteuer 10 Percent und bei der Erwerbsteuer 22.5 Percent, in diesem Jahre glaube ich 12 Percent. Dieses Mittelstadium mit 6 Percent hat der Landes-Ausschuß deshalb angenommen, weil bei der Erwerbsteuer in der 1., 2., 3. und 4. Classe eine bedeutende Differenz in der Besteuerung besteht, um eine gewisse Gleichheit herbeizuführen. Ich bezweifle diese Gleichheit gegenüber dem Grundsteuergulden, man muß diesem Grundsteuergulden eine gewisse gerechte Basis lassen, und wenn man ihn ungerecht mehr belastet als den anderen, so ist das nicht richtig, und ich glaube das hohe Haus wird und soll es nicht thun und ich werde zum Schlusse meiner Ausführungen Anträge stellen, ich muß es aber dem Schicksale überlassen, ob sie angenommen werden; ich hoffe es, um dadurch eine gerechte Besteuerung zur Durchführung zu bringen. Wir müssen daher auf unserem Standpunkte stehen, den wir ganz gerechtfertigt einge-

nommen haben und der sich auf einen Landtagsbeschluss gründet und wir können kein Jota weichen davon, daß wir gerechtfertigt verlangen, daß von der Erwerbsteuer ein Drittel höhere Umlagen eingehoben werden. Wenn man aber ganz richtig rechnet, so würden, wenn wir von der Grundsteuer 45 Percent einheben und von der Erwerbsteuer nur 15 Percent mehr, also 60 Percent von der Erwerbsteuer einheben, so würden wir zu viel Geld zusammenbringen und es würde am Schlusse etwas übrig bleiben, und so glauben wir, daß wir von der Grundsteuer bei einer Landesumlage von 44 Percent, gleich wie im Vorjahre, und von der Erwerbsteuer mit 59 Percent beschließen sollten, da eine solche Berechnung als den Verhältnissen entsprechend angenommen werden kann und auch stimmt. Ich glaube schon, daß die Erwerbsteuerträger dem entgegen sein werden; aber die gerecht Denkenden müssen zugeben, daß wir auf vollem Rechte stehen und warum soll das Recht nicht durchgeführt werden? Das gilt nicht nur für die Gemeinden und Bezirke, sondern auch für das Land, dieser Beschluss ist gleich für alle Kategorien. Wenn denselben einige Bezirke nicht handhaben, so weiß ich schon warum, weil die Majorität darnach zusammengesetzt ist, denn nach Rechten müßte dieser Beschluss gehandhabt werden. Entschuldigen Sie, meine Herren, wir können von diesem Antrage nicht abgehen, wir müssen daran festhalten, wenn uns die Herren aber niederstimmen, dann ist es etwas anderes, aber ich glaube, man sollte vorsichtig sein und sollte uns nicht immer so niederstimmen, denn es könnte einmal der Fall eintreten, daß aus dem ruhigen Schäflein, das es bisher gewesen, etwas anderes herauskommt (Abg. Walz: „Tiger!“ — Heiterkeit); denn auch wir sind Menschen, die nach Recht und Gerechtigkeit behandelt werden wollen. (Abg. Walz: „Wir behandeln Euch so mit Glacé-Handschuhen!“) Das haben wir wiederholt gespürt, aber sie sind ziemlich rauh gewesen. An unserem Rechte werden wir festhalten und auf diesem Standpunkte stehen bleiben und Sie können überzeugt sein, daß wir es ernst meinen und auch ernst handeln werden.

Bevor ich zu meinem Antrage überhaupt komme, möchte ich mir erlauben, über die Steuermoral der Behörden, die Steuerberechnung und Steuerreform über einzelne Punkte zu sprechen, wie sie von den Behörden gehandhabt werden. Ich muß hier dem Herrn Collegen Walz theilweise Recht geben, denn es ist wirklich unerhört, wie die Behörden, Commissionen, betreffend die Personal-Einkommensteuer vorgehen. In meinem Wahlbezirke sind zwei Erwerbsteuer-Commissionen und es ist natürlich, daß auch der Pfarrer besteuert werden muß,

und wenn es sonst nicht stimmt, wird der Reinertrag vier- bis sechsmal erhöht, damit endlich die 1200 K herauskommen, weiters hat man einen Kaplan besteuert mit 400 bis 600 K Einkommen; ein solcher kann doch nicht einkommensteuerpflichtig sein. Aber das macht weniger, obwohl ungerecht. Ich will nun von meinen Standesgenossen sprechen; einem Bauer in meiner Gemeinde ist ein Zahlungsauftrag zugestellt worden, der einen verschuldeten Besitz hat. Ich habe früher einige im Recurswege herausgebracht, jetzt ist aber die alte Geschichte wieder, dass einfach vorgeschrieben und bei manchem sogar das Doppelte und die Schuld daran ist, weil in den Schätzungs-Commissionen niemand entsprechend das Wort redet und eigentlich nur der Steuerinspector das große Wort führt. Wenn die Commissionen auf ihrem Plage wären, und das Vorgehen kennen würden, denn es ist zweifellos, dass die Commissionen zu nachgiebig sind und Leute darinnen sitzen, welche keinen Dunst haben, welche Einnahmen ein Bauer hat, und daher wird einfach dem Bauer die Personaleinkommensteuer vorgeschrieben und das ist unerhört. Der Reinertrag wird einfach so oft erhöht, bis die 1200 K herauskommen.

Ich möchte daher Seine Excellenz den Herrn Statthalter, zu welchem wir ein großes Vertrauen haben, bitten, dass er, wenn möglich, in dieser Sache einen Erlass hinausgeben würde; das würde gewiß Früchte tragen und es wäre uns damit geholfen! (Abg. Walz: „Mit dem Fiskus kämpft man nicht gerne!“) Ich konnte das nicht unbesprochen lassen, weil eine solche Erregung unter der Bevölkerung herrscht, dass man derselben nicht mehr wird entgegen treten können, und wenn es so weiter fortgeht, werden die Bauern anfangen aufzudrehen und socialistisch zu werden, denn wenn es so weiter fortgeht und die Bauern sehen, dass sie überall gedrückt werden, was bleibt ihnen anderes übrig, gut geht es ihm ohnedies nicht, er sieht nur Herabwürdigung und Unterdrückung, er wird ungerecht behandelt, und da kann es dann nicht Wunder nehmen, dass diese Menschen hingezogen werden zur Socialdemokratie. Und da möchte ich die Majorität aufmerksam machen, behandeln Sie uns gut, wir sind noch brav, wenn aber die Agitation und die Unzufriedenheit draußen immer vorwärts schreitet, und wir wären nicht am Plage und können sie nicht niederhalten, dann wird es schlimm werden, denn es wird eine Agitation betrieben, eine Heze, und wir sind noch diejenigen, welche sich für Recht und Gerechtigkeit einsetzen (Abg. Frh. von Rokitsansky: „Ihr seid die Spitzen des Staates!“) Herr Baron Rokitsansky, Sie sind so wie der Wind, einmal wenden sie sich nach Süd oder

Nord, West oder Osten, einmal vertreten Sie die slovenischen Bauern und dann wieder den deutschen, wahrscheinlich vertreten sie auch noch den czechischen Bauern, und was zum Schluss übrig bleibt, weiß ich nicht, wahrscheinlich nicht viel. Wir können dies aussprechen, weil wir unsern Standpunkt zu jeder Zeit ehrlich und offen vertreten, und kein Mensch kann uns nahe treten (Abg. Frh. von Rokitsansky: „Das ist eine feste Stirne, das zu sagen!“) Wir sind immer deutsch gewesen, aber Sie gehen zu den windischen Bauern (Abg. Frh. v. Rokitsansky: „Ihr Hussitenfreunde! wenn ich anfangen zu sprechen, so geht es Ihnen wieder schlecht!“) Ihr Deutschtum kennen wir schon, wir sind deutsch genug; das, was ich gesprochen habe, das kann ich rechtfertigen und weiß es genau, das, was Sie im „Bündler“ schreiben, darauf geben wir nichts (Abg. Frh. v. Rokitsansky: „Ich werde Ihnen Acten aus der Gemeinde Lodersdorf bringen!“) auch das kann ich alles nachweisen. Das, was der Bündler Hauer geschrieben hat, habe ich wiederholt widerlegt. Ich komme nun zum Schlusse, damit wir mit dem Streite in dieser Angelegenheit nicht zu weit kommen. Und ich sage nochmals: bezüglich der Personaleinkommensteuer muss es anders werden, wenn die Regierung uns unterstützt und auf die Commissionen einwirkt, denn so kann es nicht weiter gehen. Die Städte und Märkte halten zusammen, ein Bauer kommt in die Commission nicht hinein und in- folgedessen thun sie, was sie wollen. Es wird in die Landes-Commission eine Anzahl von Recursen aus bäuerlichen Kreisen kommen, und da möchte ich gebeten haben, dieselben genauer zu prüfen und denselben stattzugeben. Ich komme nun zu meinen Anträgen, welche ich mir zu stellen erlaube und dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesumlage wird wie im Vorjahre mit 44% festgesetzt;
2. von der Erwerbsteuer werden um ein Drittel höhere Umlagen, das sind 59% eingehoben.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Walz (St.-G. Bruck): Meine Herren! Ich bewundere wirklich den Muth eines Landgemeinden-Vertreters, wie dies der geehrte Herr Vorredner ist, der dazu gehört, die Umlagen für die Gewerbetreibenden in einer so fühlbaren Weise zu erhöhen. Er muss doch aus eigener Erfahrung wissen, dass neben dem Bauernstande kein anderer Stand so schwer mit Abgaben belastet ist, sowohl von Seite des Staates als auch des Landes der Bezirke und Gemeinden, als der Gewerbestand. Der Herr Vorredner beruft sich auf den Beschluss des Land-

tages, nach welchem die Erwerbsteuer unter gewissen Umständen und Verhältnissen bis auf ein Drittel erhöht werden kann, wo dies die Umstände und Verhältnisse es als gerecht erscheinen lassen. Ich bedauere lebhaft, daß der Herr Antragsteller unter die Jünger des Fiscus gegangen ist.

Nachdem er vorerst in warmen Worten das Verhalten der Steuerbehörde rügte, gelangt er mit seinem Schlufsantrag zu einer Mehrbelastung der Gewerbetreibenden und widerspricht dann seinen eigenen Ausführungen. Ich spreche wiederholt mein Bedauern aus, daß ein Vertreter der Landgemeinden das Herz findet, die Steuer der Gewerbetreibenden in einer so fühlbaren Weise erhöhen zu wollen. Ich schließe mit dem Ausdruck der Überzeugung, daß das hohe Haus nur einen Act der Gerechtigkeit übt, wenn es den Antrag des Herrn Abg. Wagner ablehnt.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Den Ausführungen des Herrn Abg. Wagner betreffs der Art und Weise, wie bei der Einschätzung der Personal-Einkommensteuer auf dem Lande vorgegangen wird, muß ich leider beipflichten.

In der bäuerlichen Bevölkerung herrscht diesbezüglich eine große Mißstimmung. Was hilft derselben die ehrliche Fütterung, wenn letzterer kein Glauben beigegeben, hingegen allen, zumeist aus Brodneid, gemachten Denunciationen geglaubt wird.

Von Seite der Steuerbehörde wird nun die Steuer-schraube ohne allzu großer Rücksichtnahme, ob des factischen Ertrages der Landwirtschaft angezogen, wodurch sich die Bevölkerung in ungebührlicher Weise bedrückt fühlt.

Wie verlegend ist es auch für den ehrlichen Staatsbürger, daß die Steuerbehörde demselben a priori jede Ehrlichkeit abspricht und bei der Aufforderung zum Einkommenbekenntnisse mit den verschiedenen Strafparagrafen droht. Daß eine Steuerhinterziehung eine strafbare Handlung ist, weiß jedermann und somit könnte die Strafantrohung wohl unterbleiben.

Ich erlaube mir an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte zu stellen, diesen allgemeinen Klagen Rechnung tragen und den Steuerbehörden bezüglich ihres Vorgehens Weisungen erteilen zu wollen.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich muß vorerst dem Herrn Abg. Walz meinen besten Dank für seine gestrigen Ausführungen in Bezug auf das Vorgehen der Steuerinspectoren und der Commissionen betreffs der Erhebung und Vorschreibung der Personal-Einkommensteuer ausgesprochen. Es ist richtig, daß die Steuerinspectoren und auch die Bezirkscommissionen in

einer Weise vorgehen, welche geradezu unglaublich ist. Der Herr Abg. Wagner hat darauf hingewiesen, daß ohne allen Grund einfach das Doppelte und Dreifache des Catastral-Keinertrages genommen wird als Grundlage zur Bemessung der Personal-Einkommensteuer. Ich weiß sehr viele Fälle, wo der Bauer ganz vollkommen wahrheitsgetreu einbekannt hat, nicht wie der Herr Abg. Walz gesagt hat, daß er nicht wahr einbekannt hat, und zwar auf Grund von Aufschreibungen, es hat aber nichts geholfen, sie haben ihm einfach nichts geglaubt und haben ihm einen ungeheueren Keinertrag hinaufdividiert, und z. B. mir selbst einen Keinertrag von 1090 fl. Wenn ich einen so hohen Keinertrag hätte, dann würde ich gerne 90 fl. Personal-Einkommensteuer zahlen, ich habe aber diesen Keinertrag absolut nicht. Ich glaube, daß besonders die Steuerinspectoren dahin belehrt werden sollten, daß sie in dieser Weise nicht vorgehen dürfen und daß sie das Gesetz auch zu beachten haben. Aber auch die Commissionen trifft ein gewisser Theil der Schuld, denn, meine Herren, wenn tüchtige Mitglieder in der Commission wären, welche die betreffenden Gesetze und Durchführungs-Verordnungen und die Verhältnisse der Steuerträger kennen würden, dann wären sie auch in der Lage, dem Steuerinspector mit einer gewissen Entschiedenheit und Gewichtigkeit entgegenzutreten; das scheint leider nicht der Fall zu sein, denn auch die Commissionen kommen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach und ich weiß einen Fall, wo durch ein Versehen eines Steuerinspectors zwei Gründe zusammengeschlagen wurden auf einen Besitzer, während auf jeden dieser beiden Gründe ein anderer Besitzer ist. Für beide Gründe ist ein ziemlicher Keinertrag herausgekommen und wurde die Steuer hievon dem einen Besitzer vorgeschrieben. Ich war mit dem Betreffenden beim Inspector und habe ihn aufmerksam gemacht, daß jeder Besitz einem anderen Besitzer gehört, und daß der Besitzer, dem die Vorschreibung gemacht wurde, nicht einmal fünf Joch Grund hat; er hat recurriert an die Landes-Commission, doch dieser Recurs ist von der Landes-Commission abgewiesen worden, ohne jeden Grund. Ich weiß nicht, auf was sich die Commission gestützt hat; es ist im Recurse dargethan worden, daß die Sache auf einem Irrthume beruht und nachgewiesen worden, daß der andere Grund einem anderen Besitzer gehört, aber es hat nichts geholfen. Zu was ist denn die Landes-Commission da? Es wird alles schablonenmäßig gemacht und die Recurse werden in großen Stößen auf einmal erledigt, das geht nicht an. Ich möchte Se. Excellenz den Herrn Statthalter bitten — und ich habe diesbezüglich schon zu Beginn dieser Session eine

Interpellation eingebracht, wo wir uns über das Vorgehen der Steuerinspectoren und der Finanz-Verwaltung beschwert haben — er möge sich der Sache annehmen.

Übergehend zu den Anträgen, die vom Herrn Abg. Wagner gestellt wurden, muß ich es tief bedauern, daß weder der Landes-Ausschuß, noch der Finanz-Ausschuß auf unseren wirklich berechtigten Wunsch eingeht, daß von der Erwerbsteuer um ein Drittel höhere Umlagen eingehoben werden, als von der Grundsteuer und der Gebäudesteuer; die Berechtigung dieser unserer Forderung hat niemand klarer und deutlicher nachgewiesen, als wie der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. von Der schatta. Mit Erlaubnis Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes möchte ich mir gestatten, einen Theil der betreffenden Ausführungen des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers vorzulesen. Er hat in der 18. Sitzung in der Session 1897/98 gesagt (liest):

„Viel wichtiger ist die Frage, welche die ganzen Ausführungen der bisherigen Herren Vorredner eigentlich beeinflusst hat, die Frage der Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer, beziehungsweise die Frage, ob die allgemeine Erwerbsteuer in Zukunft mit einem höheren Zuschlage belegt werden soll, als die übrigen Steuern. Der Ausgangspunkt dieser Frage ist bekannt. Die Umlagenbasis bei der Grundsteuer sowohl, als auch bei der Gebäudesteuer ist die gleiche geblieben; die zehn Percent werden allerdings vom Staate rückersezt werden, sie werden jedoch bei der Umlagenberechnung nicht vorweg abgezogen. Bei der Erwerbsteuer ist dies nicht der Fall. Bei derselben wird die Steuerbasis im Wege der Contingentierung, bei den einzelnen Classen allerdings verschieden, im Durchschnitte aber um 22½ Percent herabgesetzt, daher erfolgt die Steuervorschreibung in Zukunft von einem durchschnittlich um 22½ Percent geringeren Betrage, als dies bisher der Fall war. (Abg. Herr: hört!)

Wenn wir das praktisch an einem Fall durchführen, so ergibt sich der nachfolgende Effect. Derjenige, der bisher 100 Gulden Grundsteuer gezahlt hat, hat bei 39 Percent Umlagen an staatlichen Steuern und Landes-Umlagen 139 fl. gezahlt. In Zukunft wird er an Staatssteuern mit Rücksicht auf den Rückerzah von 10 Percent 90 fl. zahlen; die Umlagen mit 39 Percent bleiben sich gleich, er zahlt 129 fl., also um 10 fl. weniger, als bisher.

Wie stellt sich die Rechnung für Erwerbsteuer bei Annahme des Durchschnittsabschlages von 22½ Percent? Die bisherige Steuerleistung war wieder für 100 fl. Erwerbsteuer und 39 Percent Umlagen 139 fl. Die zukünftige staatliche Steuerleistung wird statt 100 fl.

77 fl. 50 kr. betragen, die zukünftigen Landes-Zuschläge — weil diese nur von 77 fl. 50 kr. berechnet werden — 30 fl. 22 kr., die Gesamtleistung in der Zukunft wird 107 fl. 72 kr. betragen. Der Gewinn des betreffenden Steuerträgers beträgt 22 fl. 28 kr. (Rufe: „Hört!“)

Während also — das einfache Beispiel legt die Situation ziemlich klar — der Grundsteuerträger oder der Gebäudesteuerträger einen Gewinn von 10 fl. durch die Steuerreform hat, erzielt derjenige, der die allgemeine Erwerbsteuer zahlt, im Durchschnitte einen solchen von 22 fl. 28 kr.

Dies in eine mathematische Formel umgewandelt gibt Ihnen die Ziffern, die auch von der Regierung anerkannt wurden, beziehungsweise das Verhältnis zwischen 1 : 1,3; mit anderen Worten, wir kommen nur dann auf eine gleiche Umlagenleistung, wenn jeder einzelne Erwerbsteuerträger für 1 Percent Umlage, welche der Realsteuerträger zahlt, 1,3 Percent auf seine Steuer umgelegt erhält. Dieses Verhältnis von 1 : 1,3 ist die Grundlage, warum die hohe Regierung in dem bekannten Art. III, der in Verhandlung steht, von einer bis zu einem Drittel zulässigen Erhöhung der Umlagen bei der Erwerbsteuer spricht, weil 1 : 1½ so viel bedeutet, wie ⅓ mehr als 1.

Es kann, wenn man dieses Verhältnis ins Auge faßt, nicht geleugnet werden, daß eine Ausgleichung nicht bloß nicht unbillig ist, sondern daß es gerade ein Gebot der Billigkeit ist, den Unterschied zwischen den einzelnen Steuerträgern rücksichtlich ihrer Umlagenleistung auszugleichen.“

Ich glaube, noch treffender kann man die Sache nicht beleuchten und ich bin für die Ausführungen zu Dank verpflichtet, die der Herr Dr. v. Der schatta gethan hat. Warum wollen Sie von dem Rechte der Billigkeit nicht Gebrauch machen? Es ist das sehr tief zu bedauern, daß unseren berechtigten Ansprüchen im Interesse der Landgemeinden von der Majorität dieses Landtages keine Rücksicht entgegengebracht wird. (Abg. Walz: „Das ist doch nicht wahr.) Auch bezüglich der Wahlreform haben wir dies erlebt, unsere gerechtesten Forderungen sind einfach niedergestimmt worden und es hat auf mich den Eindruck gemacht, als wenn die Majoritätsparteien im Verfassungs-Ausschuße sich zu einer privilegierten, auf Gewinn berechneten wechselseitigen Mandats-Versicherungs-Gesellschaft constituirt hätten. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Wir müssen bei unserem heutigen Antrage beharren und wenn Sie demselben nicht Rechnung tragen, dann meine Herren, verlangen Sie nicht, daß wir vielleicht durch unsere Anwesenheit es ermöglichen, daß ein Beschluß gefaßt werde, der den gerechten

Forderungen und Ansprüchen der Landgemeinden direct widerspricht, das können Sie von uns nicht verlangen. Sagen Sie uns aber nicht, daß wir vielleicht dadurch unsere Pflichten als Abgeordnete nicht ordentlich erfüllen werden. Was das anbelangt, dürfen wir uns von Ihnen kein Beispiel geben lassen. Ich constatire das ganz offen, daß in dieser Session das hohe Haus nicht ein einziges mal beschlußfähig gewesen wäre, wenn wir nicht hier gewesen wären. Ich muß bitten, daß Sie unseren Antrag annehmen, weil wir sonst absolut nicht in der Lage wären, für die weitere Bedeckung zu stimmen. Damit es nicht vielleicht vorkommen kann, wie dies in der laufenden Session leider schon geschehen ist, daß Beschlüsse gefaßt werden, ohne daß die zur Beschlussfassung nöthige Anzahl von Abgeordneten vorhanden ist, stelle ich den Antrag, daß über diesen Theil der Anträge des Finanz-Ausschusses, betreffend die Bedeckung, namentlich abgestimmt werde. (Abg. Herk: „Bravo!“)

Abg. Freiherr von **Sackelberg** (G.-G.-B.): Die Erwägungen, welche der Herr Abg. Hagenhofer vorgelesen hat, aus der ausgezeichneten Rede des Herrn Landes-Ausschuss-Beisitzer Dr. von Derschatta vor mehr als zwei Jahren, sind allerdings richtig, aber er hat zu wenig hervorgehoben, daß bei den contingentierten Erwerbsteuern vier Classen sind, die ganz verschieden zur Steuerleistung beitragen. Die erste Classe oder die wohlhabendere und auch die zweite Classe, diese tragen in viel höherem Grade naturgemäß auch zu den Umlagen bei, als wie die dritte und vierte Classe.

Wenn die Erhöhung für die armen und kleinen Leute nicht zu groß ist, so ist dies ein Moment der Billigkeit, weil, wie dies schon vom Herrn Collegen Walz erörtert worden ist, die Gewerbetreibenden noch schlechter daran sind in ihren Vermögenseinnahmen als die Grundbesitzer. Bei einer höheren Classe und namentlich bei der ersten Classe ist eine wesentliche Erhöhung eine pure Ungerechtigkeit; sie bekommen nicht nur keinen Nachlaß bei der Staatssteuer, keinen Nachlaß bei den Zuschlägen, sondern sie müssen die Umlagen insbesondere in einem verhältnismäßig höheren Betrage zahlen. Aus diesem ergibt sich, daß man nicht den vollen Betrag des Durchschnittes des Contingentes festsetzt, sondern daß man unter dieser Anzahl etwas zurückbleibt und zwar aus Mitleid für die unteren Qualifizierten, die eben einen großen Aufwand brauchen und aus Gerechtigkeit und Billigkeit für die Höchstbesteuerten. Ich habe geschlossen.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich habe auf die Ausführungen des Herrn Vorredners, daß es eine Ungerechtigkeit und eine ungerecht hohe Besteuerung

für die Gewerbetreibenden wäre, wenn unser Antrag angenommen würde, wieder mit den Worten, welche der Herr Landes-Ausschuss-Beisitzer Dr. v. Derschatta bei den früher schon angeführten Verhandlungen gebraucht hat, zu erwidern. Herr Dr. v. Derschatta hat diesbezüglich bei der betreffenden Verhandlung gesagt (liest): „Ich möchte jedoch gegenüber einem Herrn Vorredner hervorheben, daß die Erwerbsteuer I. Classe bei einer Erwerbsteuersumme von 1000 fl. und darüber beginnt und daher ein Einfluß auf die gesammte Industrie von einer derartigen Maßregel nicht zu befürchten steht; getroffen werden in der I. Classe nur die steuerkräftigen Steuerträger, die allerdings auch, und das gebe ich zu, anderweitig am meisten belastet sind.“

Es wird zugegeben, daß nur steuerkräftige Leute getroffen werden; es darf aber nicht außeracht gelassen werden, daß bei der Erhöhung um ein Drittel der Erwerbsteuerträger die letzten zwei Classen bedeutend besser daran sind, als wenn sie von ihrem Nachlasse die Umlagen bezahlen müßten. Ich muß auch darauf hinweisen, daß die Grundlage der Besteuerung für den Grundbesitzer viel ungünstiger ist, als bezüglich der Erwerbsteuerträger. Nehmen wir an, ein Erwerbsteuerträger hat z. B. einen Reinertrag von 400 fl.; was zahlt der an Steuer? — 15 fl. Nehmen wir dann einen Grundbesitzer her, der hat einen catastralen Reinertrag von 400 fl. und zahlt 90 fl. 80 kr. Das ist gewiß ein sehr bedeutender Unterschied. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß der Erwerbsteuerträger viel leichter in der Lage ist, seine Steuerleistung und seine Umlagen auf andere zu überwälzen, was bei dem Grundbesitzer nicht der Fall ist. Der letztere kann seine Steuern nicht überwälzen und muß sie selbst tragen; der kann nicht sagen, ich habe mehr Steuern und daher kostet mein Weizen mehr und mein Stück Vieh mehr oder ein anderes Product; der Gewerbetreibende aber, der Schuster, Schneider etc. kann mehr Macherlohn rechnen. Ich habe in meinem Wahlbezirke mit sehr vielen Erwerbsteuerträgern, großen und kleinen, gesprochen und jeder sagte, wir verlangen absolut nicht, daß der Bauer mehr Umlagen zahlen soll, als wie die Geschäftsleute. Wir wollen nur gleiche Lasten. Wenn der Gewerbetreibende anderer Gesinnung ist und den Bauer überlastet und der Großgrundbesitzer auch eine solche Haltung einnimmt, dann frage ich, wo sind die Vertreter der agrarischen Interessen, auf die bei der Wahlreform immer hingewiesen wird. Ich finde sie hier im hohen Hause nicht, und es ist nicht wahr, daß die Großgrundbesitzer so vorzüglich die agrarischen Interessen

vertreten, es ist das Gegentheil der Fall, das hat sich wieder gezeigt.

Landes-Ausschuss-Mitglied **Dr. v. Derschatta**: Gestatten Sie mir zunächst einige Worte nicht als Landes-Ausschuss-Mitglied, sondern als Vertreter der Stadt Graz und in dieser meiner Eigenschaft kann ich nur den Ausführungen sämtlicher Herren Vorredner insofern sie auf die Art der Vorschreibung der Steuern in unserem Kronlande Bezug genommen haben, vollinhaltlich beistimmen. Es ist Thatsache, dass seit einem Jahre oder sagen wir seit zwei Jahren, die Steuer-schraube bei uns in einer Weise angezogen wird, wie wir dies bisher nicht gewohnt waren, und dass in dieser Hinsicht der Steuerdruck sich am empfindlichsten geltend macht auf dem Gebiete der Personal-Einkommensteuer, auch bei uns in Graz, vollständig gleich wie in den Landgemeinden. Nicht nur, dass a priori demjenigen nicht geglaubt wird, der satiert, trotzdem man einen anderen Grundsatz mit der Steuerreform ins Leben setzen wollte, es macht sich auch das Bestreben geltend — und das halte ich für vollständig verfehlt — im Wege der Nachforschungen jeden Tratsch, der einem oder dem anderem Commissionärsmitgliede oder dem betreffenden Herrn Beamten zu Ohren kommt, zu verfolgen, in der Voraussetzung, dass das, was zugetragen wurde, wahr sein muss und dasjenige, was der betreffende Patent vorbringt, nicht wahr ist. (Rufe: „Sehr richtig!“) Ich habe ein klassisches Beispiel in Händen gehabt von einem Herrn, den ich kenne, der aufgefordert worden ist — es ist gerade zu komisch — sich darüber zu rechtfertigen, warum er einen „Wiener Koch“ hält, ob es ein besonderes Belastungsmoment wäre, wenn der Herr gerade einen „Wiener Koch“ statt eines anderen Koches sich hält, weiß ich nicht, aber der betreffende Herr besitzt nicht einmal einen Koch, sondern hat nur einen einzigen dienstbaren Geist männlichen Geschlechtes, welcher ihm vorübergehend die Geschäfte am Tage besorgt, ohne ordentlich in seinen Diensten zu stehen. Das ist also der reinste Tratsch gewesen. Derartige Mittheilungen, die von irgend einer Seite zugeflogen sind, werden regelmäßig zum Gegenstande amtlicher Erhebungen gemacht, und ob der Betreffende in der Folge sich im Instanzenzuge von dem Wiener Koch wird befreien können, weiß ich nicht. Aber das sollte nicht sein, und zwar schon deshalb nicht, weil wir wissen und gerade in den ersten Jahren der Personaleinkommensteuer-Reform erfahren haben — ich nenne nur einen Ort, Triest — dass nicht immer mit dem gleichen Maße gemessen wird, und dass es auch Fälle gab, wo Personaleinkommensteuer-Minder-fattierungen von Seite der staatlichen Behörden gut ge-

heißt worden sind, die Namen sind in aller Gedächtnis. Es ist aber in Graz nicht nur schwer zu fühlen der Druck auf dem Gebiete der Personaleinkommensteuer, sondern ich muss feststellen, dass sich der Steuerdruck noch in erhöhterem Maße geltend macht auf dem Gebiete der Hauszinssteuer. Thatsächlich wird die Hauszinssteuer in Steiermark im nächsten Jahre — ich vom Standpunkte des Finanzreferenten nehme es in einem gewissen Sinne mit Vergnügen wahr — um mehr als 300.000 K erhöht werden, nicht etwa durch den Zuwachs von Häusern, sondern durch die Erhöhung der Besteuerungs-Grundlage. Eine solche Steuererhöhung kann allerdings als exorbitant bezeichnet werden. Ich betone daher nochmals, dass ich in dieser Richtung den Ausführungen sämtlicher geehrter Vorredner aus vollem Herzen zustimme.

Was die Ausführungen des geehrten Herrn Abg. Wagner und zunächst die Einleitung derselben anbelangt, so möchte ich darauf verweisen, dass der Landes-Ausschuss, wie ja aus dem Budget selbst hervorgeht, in allen Budgetansätzen mit möglichster Sparfamkeit vorgeht. Ich bitte zu berücksichtigen, dass die gesammte Erhöhung des Fehlbetrages, es ist dies im Eingange der Bedeckungsanträge hervorgehoben worden, zurückzuführen ist auf Posten, welche sich der Einflussnahme sowohl des Landtages als des Landes-Ausschusses vollkommen entziehen, wie die Auslagen-Vermehrung auf dem Gebiete des Schulwesens und die Vermehrung auf dem Gebiete des Armenwesens. Sonst hat sich das Budget nicht um einen Heller Abgang vermehrt, wir haben thatsächlich ein Normalbudget, und wenn Erhöhungen stattfinden, so erfolgen diese stets nicht über Veranlassung des Landes-Ausschusses, sondern auf Grund von Beschlüssen des hohen Hauses.

In der Frage der differentiellen Einhebung von Umlagen bei der Erwerb- und der Grundsteuer ist zunächst von einem der geehrten Herren Vorredner darauf hingewiesen worden, dass die Basis der Grundsteuer eine für die Grundsteuerträger nachtheilige sei, gegenüber der Basis der Erwerbsteuer. Ich will auf diese Frage mich nicht einlassen, denn, wie ich schon im Vorjahre hervorgehoben habe, kann es unsere Aufgabe nicht sein, die Veranlagungs-gesetze des Reiches dahin zu prüfen und richtig zu stellen, ob in der Veranlagung eine ungerechtfertigte Mehrbelastung der einen Steuerträger-Kategorie gegenüber der anderen stattfindet, und eine Vergleichung anzustellen, welche übrigens hauptsächlich bei der Gebäudesteuer zu einer Differenzierung in den Umlagen führen müsste, weil wir die höchste Gebäudesteuer überhaupt in Europa besitzen. Wir können nur von der Voraussetzung

ausgehen, daß die Steuergrundlage in beiden Fällen eine gleichmäßige und gerechte ist und dem obersten Principe der Steuergesetzgebung im Staate entspricht, daß die Grundlagen der verschiedenen Steuern die Steuerlast gerecht vertheilen müssen, und haben die Frage zu beantworten, ob unter dieser Voraussetzung eine Differenzierung der Umlagen zwischen der Erwerbsteuer und Grundsteuer, bezw. auch den anderen Steuern, gerechtfertigt ist. Es ist hingewiesen worden und zum Theile mit Recht, auf die Debatte, welche in diesem hohen Hause geführt wurde, jedoch nicht gelegentlich der Bedekungsvorschläge pro 1898, wie ich betonen muß, sondern gelegentlich der Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von sämtlichen Umlagen. Im Artikel III dieser Regierungsvorlage hat eine Bestimmung Eingang gefunden nachfolgenden Inhaltes (liest): „Zu der allgemeinen Erwerbsteuer, sowie zu der Renten- und Befoldungssteuer dürfen die im Artikel I bezeichneten Zuschläge nur in einer Höhe erhoben werden, welche die Zuschläge zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel nicht übersteigt.“

Es hat sich damals darum gehandelt, aus Gründen, welche bereits Herr Abg. Baron Hackelberg ausgeführt hat, die Frage zu beantworten, ob es in Zukunft zulässig sei — und das war nach unserer Gemeindeordnung nicht unbedingt zu bejahen — gewisse Steuergattungen mit höheren Umlagen zu belegen, als andere, während man früher grundsätzlich alle Steuergattungen gleichmäßig mit denselben Umlageprocenten zu belegen gewohnt war. Es hatte sich bei der Erwerbsteuer — und das ist sofort von allen Interessenten aufgegriffen worden — nämlich ergeben, daß das Contingent derselben gegenüber der Steuerleistung der alten allgemeinen Erwerbsteuer und alten Einkommensteuer um 22·5% durchschnittlich geringer geworden war, und ich bitte in meiner Ausführung des Jahres 1898 dieses Wort „durchschnittlich“, welches ich ausdrücklich gebraucht habe, nicht außer Auge zu lassen, weil sich daraus zweierlei ergibt; einerseits, daß diese 22·5%ige Erhöhung, wenn wir sie aus dem Gesichtswinkel der Gleichstellung behandeln, allein nicht rechtfertigen könnte die Erhöhung der Umlage bei der Erwerbsteuer um ein Drittel und andererseits, weil ich die gesammten Ausführungen, welche ich mir damals im hohen Hause zur Widerlegung der Gegner dieses Paragraphes anzuführen erlaubt habe, ebenfalls diese Durchschnittsberechnung zugrunde gelegt habe.

Die Sachlage ist nachfolgende und muß ich mir erlauben, etwas zum besseren Verständnisse zu wiederholen, was bereits Herr Baron Hackelberg ausgeführt hat.

Hand in Hand mit der Herabsetzung des Contingentes der Erwerbsteuer ist die Bestimmung gegangen, daß die erste Classe der Erwerbsteuer einer Herabsetzung sich nicht zu erfreuen haben werde, sondern daß die Herabsetzung auf die zweite, dritte und vierte Classe zu beschränken sei und zwar nach einem Verhältnisse, welches mathematisch festgestellt ist in der Gleichung $1 : 1 \cdot 5 : 2$. Wer die Durchführungsverordnung, welche die Berechnung dieser Nachlässe bei der allgemeinen Erwerbsteuer beinhaltet, durchsieht, wird finden, daß behufs der allerdings ziemlich complicierten Berechnung der Contingentsnachlässe, grundsätzlich angenommen wurde, daß der Nachlaß bei der zweiten Erwerbsteuerklasse 14%, bei der dritten Classe 21%, bei der vierten Classe 28% der alten Summe zu enthalten habe, mit anderen Worten, daß gegenüber der früheren Steuerleistung grundsätzlich die Erwerbsteuerträger der zweiten Classe um 14%, jene der dritten um 21%, jene der vierten um 28% weniger zu zahlen haben als früher. Dieser theoretische Schlüssel ist auf Grund einer Reihe von Gleichungen, auf die eigentliche Contingentsziffer anzuwenden und daraus entstehen gewisse Differenzen und so hat es sich ergeben, daß der Nachlaß im ersten Jahre für Steiermark in der vierten Classe nicht 28% betrug, sondern etwas über 29% erreicht hat.

Die Regierung hat nun ins Auge gefaßt, daß der höchste Nachlaß in der vierten Erwerbsteuerklasse dem Verhältnisse $1 : 1 \frac{3}{10}$ entsprechen, das ist 30% betragen könne und von dieser Basis, des höchst möglichsten Nachlasses in der vierten Erwerbsteuerklasse ausgehend, ist nun der Artikel III des Gesetzes, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer entstanden.

Im hohen Hause hatte es sich bei diesem Artikel darum gehandelt, daß die Gemeindeautonomie durch denselben in einem Punkte eingeschränkt wird, nämlich im Punkte der Umlagendifferenzierung. Es ist ja nämlich denkbar, daß die Umlagen in einer Gemeinde auf die directen Steuern so gering sind, daß auch bei der Erhöhung derselben für die Erwerbsteuer um mehr als ein Drittel nicht jene Grenze erreicht wird, welche die Genehmigung des Landes-Ausschusses zur Erhebung der Umlagen zur Voraussetzung hat, und es war in der früheren Gesetzgebung eine Einschränkung, welche feststellte, daß wenn diese Grenze auch nicht erreicht wird, bei Differenzierung der Umlagen die Genehmigung des Landes-Ausschusses einzuholen sei, nicht gegeben.

Indem man daran gieng, zum Schutze der Erwerbsteuerträger in dieser Richtung die Autonomie der Gemeinde einzuschränken, mußte man sich an jene Drittel-erhöhung halten, welche der äußersten Grenze der Er-

mäßigung innerhalb der der Erwerbsteuer entspricht und mit Recht. Denn bei der Bedeckung eines Gemeindebudgets im Lande muß mit den Erwerbsteuerträgern sämtlicher Classen gerechnet werden und es ist sehr gut denkbar, daß in jeder Gemeinde des Landes sich Erwerbsteuerträger vierter Classe befinden. Wenn also eine Gemeinde die Umlage bei der Erwerbsteuer um ein Drittel erhöht, welche dem Nachlasse der vierten Classe gleichkommt und sich für diese auf dem Gebiete vollkommener Gleichstellung bewegt, so dürfte man nicht eine Zustimmung des Landes-Ausschusses für nothwendig erklären, ohne die Gemeindeautonomie ungerechtfertigt einzuschränken und müßte die gleiche Erhöhung für alle Classen gestatten. Nachdem eine verschiedene Behandlung der einzelnen Erwerbsteuerclassen unzulässig ist, so war es selbstverständlich, daß man in diesem Gesetze, welches ich eben in Besprechung gezogen habe, nicht auf eine Differenzierung oder Ausgleichung zwischen den einzelnen Steuerclassen der Erwerbsteuer gedacht hat und denken konnte. Es blieb vielmehr jeder einzelnen Gemeinde überlassen, innerhalb der Grenze bis zu $1\frac{3}{10}\%$, bei welcher nur die vierte Classe gleichgestellt und die anderen Classen erhöht werden, auszugleichen, nicht die äußerste Grenze zu erreichen, sondern vielmehr vom Billigkeitsstandpunkte aus, eine Durchschnittsziffer anzunehmen. Ich bitte auch nicht zu vergessen, daß der Effect, welcher im Haushalte einer Gemeinde oder des Landes eintritt durch die Herabsetzung der Erwerbsteuer, durchaus nicht gleichmäßig ist, weil er naturgemäß beeinflusst ist vom Verhältnisse, in welchen die Steuerleistungen der einzelnen Erwerbsteuerclassen zu einander stehen; das läßt sich am besten ziffermäßig durch ein Beispiel nachweisen, ein Beispiel, welches gleichfalls im Jahre 1898 durchgerechnet wurde gelegentlich der Bedeckungsanträge. Damals wurde für Steiermark der Effect des Erwerbsteuernachlasses dahin festgestellt, daß die gesammten Erwerbsteuerträger erster bis vierter Classe, wenn sie durchschnittlich nur 48% Umlage zahlen würden, gegenüber einer sonstigen Landesumlage von 39% vollständig den gleichen Betrag dem Lande abgeführt hätten, wie vor der Steuerreform. Das ist die naturgemäße Folge des Umstandes, daß die erste und zweite Erwerbsteuerklasse, wo gar keine oder geringe Nachlässe sind, im Lande Steiermark nahezu den anderen Classen die Waage halten. Es hätte also genügt, durch eine durchschnittliche Erhöhung bei allen Erwerbsteuerclassen auf 48% dem Lande jene Ziffer zu wahren, welche es vor der Steuerreform, von der alten Erwerbsteuer und alten Einkommensteuer eingenommen hatte. Hätten wir das Princip angenommen $1 : 1\frac{3}{10}$, welches theoretisch der vierten Erwerbsteuerklasse als Maximum entspricht, so

hätten wir eine außerordentlich bedeutende Mehreinnahme bei der Erwerbsteuer erzielt, welche auf Grund der Nachlässe nicht mehr gerechtfertigt gewesen wäre. So ist die Sache im Jahre 1898 bei der Bedeckung gestanden, und ich lege darauf besonderes Gewicht, weil diese Erwägungen ohne Widerspruch von irgend einer Seite zur Grundlage der Berathung genommen wurden und zur Annahme gelangten. Damals hat der Landes-Ausschuß dem hohen Hause gesagt, wenn wir dem Lande jenen Verlust, welcher bei der Erwerbsteuer, durch die neue Steuerreform eintritt, vollkommen wettmachen wollen, so müssen wir eine 39%ige Umlage aller directen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer und eine 48%ige Umlage, auf die Erwerbsteuer einheben, bezüglich dieser letzteren Steuer haben wir damals nachgewiesen, daß hiedurch, beispielsweise die Erwerbsteuerträger erster Classe, die überhaupt nur 45 Mann stark sind, mehr zahlen würden gegenüber ihrer bisherigen Belastung um 23.000 K, daß ebenso bei den Erwerbsteuerträgern zweiter Classe eine Mehrbelastung eintreten würde, von 8000 K und daß also um den alten Effect zu erzielen, diese bei den Erwerbsteuerclassen, bedeutend höher herangezogen werden müßten als bisher und man hat deshalb den Vorschlag erstattet nicht 48 sondern nur 45% einzuhoben, wenn auch bei diesen 45% nicht ziffermäßig genau dasselbe eingehen würde, was vor der Steuerreform seitens der Erwerbsteuerträger gezahlt wurde. Die gesammte Mehrbelastung der ersten und zweiten Classe war aber dadurch gemildert und die Belastung der dritten und namentlich die der vierten Classe etwas unter den Durchschnitt herabgesetzt worden. So ist die Differenz von 39 und 45, das ist von 6% entstanden. Ich wiederhole, es ist vollständig richtig, daß wir, um die Erwerbsteuerträger der vierten Classe vollständig gleichzustellen gegenüber der früheren Besteuerung, auf das Verhältniß von $1 : 1\frac{3}{10}$ gehen müssen, in diesem Falle belasten wir alle anderen Erwerbsteuerclassen mehr und zwar unverhältnismäßig mehr gegenüber ihrer früheren Belastung.

Und nun möchte ich nochmals betonen, daß ein Landtagsbeschluss, daß der Landtag bei der Erwerbsteuer um ein Drittel mehr Umlagen einheben dürfe oder müsse, nicht vorliegt, das Gesetz, um welches es sich handelt, bezieht sich — wie nachgewiesen — nur auf die Gemeinden und gibt nur dem Landes-Ausschuße die Richtschnur bei ähnlichen Beschlüssen der Gemeinden. Der Landtag hat vielmehr beschlossen und zwar, nach wenigen Wochen, nachdem die Freilassung der Personaleinkommensteuer berathen wurde, und nach den von mir gehaltenen Ausführungen, die der Herr Abg. Hagenhofer nunmehr citirt hat, daß die Umlage auf die Erwerbsteuer nicht

um ein Drittel zu steigern sei, also um 1/3, sondern nur zu steigern sei von 39 auf 45%. Der Landtag hat damit bewiesen, daß er lieber von der ausgleichenden Gerechtigkeit ausgehen will, daß er dem Lande nicht mehr an Umlagen zuführen will, als von denselben Steuerträgern früher geleistet wurden. Heute steht die Sache vollständig gleich. Wenn der Einwand erhoben würde, daß heute bei einer Erhöhung der sämtlichen Umlagen um 1% nicht auch bei der Erwerbsteuer die gleiche Erhöhung geschieht, so würde ich diese nach der bisherigen Haltung des Landtages nicht unbegreiflich finden. Das Zurückgreifen auf die Erhöhung um ein Drittel ist aber nach der historischen Entwicklung durchaus nicht gerechtfertigt; ich bitte, mir das nicht übel zu nehmen.

Ich möchte auch noch darauf aufmerksam machen, daß es nicht angeht, die Nachlässe, welche den Grundsteuerträgern zu Gute kommen, zu vergleichen mit den Nachlässen der Erwerbsteuer, weil der Vergleich, wenn man die Gesamtnachlässe annimmt, nicht zu Gunsten der Grundsteuerträger ausfällt. Ich bitte, nicht zu vergessen die Revision der Grundsteuer, welche durch das Reichsgesetz vom Juli 1896 in Wirksamkeit getreten ist, und welche Ermäßigung dadurch die Grundsteuer erfahren hat, und bitte mir zu erlauben, geehrter Herr College Hagenhofer, Ihnen den Effect in Ziffern gegenüber zu halten, weil die Ziffern am besten sprechen. Im Jahre 1897 hat sich der Grundsteuerertrag in Steiermark belaufen auf 4,837.000 K, im heurigen Jahre belauft er sich auf 4,208.000 K. Der Ertrag der Grundsteuer hat sich daher in Folge Herabsetzung der Hauptsumme gemindert um 628.000 K. Von diesen 628.000 K entfällt ein Betrag von 560.000 K auf den Effect der Grundsteuerregulierung und 68.000 K sind weitere Herabsetzungen, wahrscheinlich durch Veränderungen in den Culturen u. dgl. Nach den Mittheilungen der Finanz-Landesdirection tritt aber weiters infolge der Personalsteuerreform für das Jahr 1900 bereits — und es ist dies vielleicht für Viele eine angenehme Überraschung — ein Nachlaß an der Grundsteuer mit 15% ein und beträgt dieser Nachlaß ebenfalls nach den Mittheilungen der Finanz-Landesdirection in Steiermark 631.000 K. Die Grundsteuerträger Steiermarks sind daher im Jahre 1900 gegenüber 1897 entlastet um einen Betrag von 1,259.000 K oder rund 26%. Die Erwerbsteuer trug im Jahre 1897, zuzüglich der alten Einkommensteuer dem Staate 1,744.000 fl. und heute ist sie veranschlagt mit 1,371.000 K, daher ein Gesamtnachlaß eingetreten ist von 372.000 K oder 21%. Man sieht hierbei, daß bereits die Erhöhung des Contingents in Wirksamkeit getreten ist, wonach die Gesamtnachlässe

nicht mehr 22.5% betragen, sondern um 1.5% weniger. Gegenüber dem Nachlasse an Erwerbsteuer von 21% steht also ein Nachlaß an Grundsteuer von 26 Percent, und ich glaube nicht, daß die Vermehrung der Erwerbsteuerträger eine so bedeutende ist, um diese Differenz irgendwie auszugleichen. Ich wollte diese Ziffern nur deswegen erwähnen, um zu zeigen, daß ein gegenseitiger Vergleich der einzelnen Kategorien von Steuerträgern und speciell Erwerbsteuerträger mit den Grundsteuerträger nicht am Platze ist; sie haben sich zum mindesten gegenseitig nichts vorzuwerfen und daher möchte ich zum Schluß noch hervorheben, daß es mir nicht gerechtfertigt erscheint, wenn man bei der Frage der beantragten Erhöhung der Umlagen für die allgemeine Erwerbsteuer von bäuerlicher Seite das Princip der Gerechtigkeit aufwirft. Dieses Princip würde zutreffen, ich gebe dies zu, wie ich dies schon zugegeben habe in der Debatte des Jahres 1897/98, bei den Erwerbsteuerträgern der vierten Classe. Hier würde eine derartige Erhöhung zu dem Ziele führen, daß die Erwerbsteuerträger vierter Classen gleich belastet würden, wie vor der Steuerreform. Es würde dies aber eine grobe Ungerechtigkeit bedeuten gegenüber den Erwerbsteuerträgern, namentlich der zweiten und ersten Classe, welche unverhältnismäßig mehr belastet würden, als vor der Steuerreform. Der Billigkeit und Gerechtigkeit kann nur so Rechnung getragen werden, und der hohe Landtag hat dies in allen früheren Beschlüssen gethan, daß die Erwerbsteuerträger aller vier Classen zusammengeworfen werden und der Durchschnitt ihrer Steuerleistung und andererseits der Durchschnitt des Nachlasses zum Ausgangspunkte der Ausgleichung so genommen wird, daß die Gesamtheit der Erwerbsteuerträger so viel an Umlagen zu zahlen hat als früher, ebenso wie die Gesamtgrundsteuerträger verhältnismäßig so viel zahlen wie früher. Das ist das Princip der Gerechtigkeit, und ich habe dies deshalb hervorgehoben, weil ich dem Schluß der Bemerkungen des Herrn Abg. Wagner, daß die bäuerlichen Abgeordneten sich eine Ablehnung des von ihnen gestellten Antrages nicht gefallen lassen könnten, und daß sie feinerzeit die Consequenzen ziehen werden, entgegneten muß. Ich habe gezeigt, daß diese Drohung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht; man kann zwar aus allem Möglichen Consequenzen ziehen, ob es aber denkbar ist, aus der vom Landes-Ausschusse beantragten Umlagen-Differenzierung eine solche Benachtheiligung des Bauernstandes abzuleiten, daß die Consequenzen gezogen werden müssen, das überlasse ich ruhig der Beurtheilung des hohen Hauses. Der Wahrheit entspricht diese Behauptung gewiß nicht und ich möchte auf Grund dessen, was ich ziffer-

mäßig angeführt habe, dies hier am Schlusse betonen. (Beifall.)

Abg. Freiherr von **Sackelberg** (G.-G.-B.): Die ausgezeichnete Rede, die wir soeben vernommen, beweist die Grundlosigkeit der Drohung des Herrn Abg. Hagenhofer einerseits, sowie auch den ungerechtfertigten Vorwurf, den er der Curie des großen Grundbesitzes macht, daß wir nicht bereit seien, die agricolen Interessen zu vertreten. Wir sind nicht allein dazu bereit, sondern wir sind auch im gewissen Grade dazu verpflichtet, aber die Unterstützer solcher Interessen dürfen nicht auf einem derartig particularistischen Standpunkte stehen, daß sie den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit gegenüber anderen Curien einen Eintrag machen. Wir haben immer daran festgehalten, daß wir nicht eine particularistische Bauern- oder Groß-Bauernpartei sind, wie sie Herr Abg. Hagenhofer gerne herbeigeführt sehen möchte, und bei unserer Curie entweder die Landtäflichkeit des Großgrundbesitzes abschaffen will, um eine Großbauernpartei zu bilden, oder eventuell auf die Hälfte der Anzahl zurückzusetzen. Wir stehen Schulter an Schulter mit den Vertretern der Gesamtinteressen und sind verpflichtet, nicht nur agrarische Interessen zu vertreten, sondern die Interessen des ganzen Volkes sowohl im Landtage als im Reichsrathe zu berücksichtigen.

Meine Herren! Was für ein Sinn liegt in der ganzen Rede? Vor zwei Jahren und im vorigen Jahre hat der Herr Abg. Hagenhofer für die Bedeckungs-Vorlage gestimmt, wie sie vom Landes-Ausschusse, respective Finanz-Ausschusse vorgelegt wurde, und heuer auf einmal sieht er darin eine Ungerechtigkeit, welche ihm das Motiv oder richtiger den Vorwandsgrund geben soll, damit er die Räumle dieses Hauses verlassen könne. Das war nur das Vorpostengefecht für die übermorgige Sitzung und die Herren suchen Gründe, um nach außen rechtfertigen zu können, wenn sie die neue Wahlreform verhindern.

Meine Herren! Über die anderen Bemerkungen bin ich bereit, feinerzeit mit Ihnen zu reden und abzuhandeln. Heute ist die Zeit zu kurz und ich schließe damit, daß ich Sie alle ersuche, und namentlich meine Kollegen aus dem Großgrundbesitze, obgleich wir in erster Linie ärger geschädigt sind als die Landgemeinden, weil wir auch personaleinkommensteuerpflichtig sind, für die Vorlage des Finanz-Ausschusses zu stimmen.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Diese Debatte hat eine gewisse Leidenschaftlichkeit und Interessengegensätze im h. Hause erweckt, und doch ist gerade dieser Gegenstand, der uns jetzt beschäftigt, ein solcher, der durchaus auf realen Thatfachen und Ziffern basiert und

dessen vollkommen nüchterne und ruhige Erwägung ein Gebot der Nothwendigkeit ist. Ich werde mir daher gestatten, mich in eine leidenschaftliche Discussion nicht einzulassen und dem Beispiele des Herrn Landes-Ausschusses beizufolgen, der ja bemüht war, in ebenso eingehender und überzeugend ziffermäßiger und sachlicher Darstellung den Standpunkt zu begründen, welchen in Übereinstimmung in früheren Jahren der Landes-Ausschuss und dem Landes-Ausschusse folgend auch der Finanz-Ausschuss in diesem Jahre wieder eingenommen hat. Ich habe der Darstellung und Argumentation des Herrn Dr. von Derschatta, welcher ich mit größter Aufmerksamkeit gefolgt bin, sachlich nichts beizufügen, denn sie sind ebenso erschöpfend, als für mich überzeugend. Ich möchte nur ganz kurz Folgendes in Übereinstimmung mit ihm feststellen: Was ist die Tendenz, die den Landtag zu dieser Differenzierung der Zuschläge zu den verschiedenen Gattungen der Ertragsteuern bringt? Das Motiv für uns ist, wie Herr Dr. von Derschatta hervorgehoben hat, nicht etwa, daß wir rückwirkend irgend welche Ausgleichung an den staatlichen Besteuerungsgrundsätzen vornehmen wollen; das überschreitet sowohl die Competenz des Landtages, als auch insbesondere die Machtsphäre des Landtages. Es mag sein, daß die agrarischen Kreise der Meinung wären, es seien die Erwerbsteuerträger gegenüber den agrarischen Elementen begünstigt; ich glaube nicht, daß der steiermärkische Landtag — und ich kenne den Landtag — in dieser Richtung wird an den fundamentalen Grundsätzen der Steuerreform den Weg der Zuschlagswirtschaft die Ausgleichung oder Remedur schaffen wollen. Das Princip, das uns erfüllt, ist, daß die Zuschläge der reformierten Personalsteuern mit Ausnahme der von ihnen befreiten Personal-Einkommensteuern so auszulegen sind, daß jede Steuerkategorie an Zuschlägen dasjenige zahlt, was sie früher gezahlt hat. Das Zuschlagspercent ist in der That verschieden im Effecte, das gleich jeder dieser Steuerkategorien sein soll. Dieses Princip hat in den Beschlüssen des Jahres 1897/98 vorgewaltet bis in die jetzige Zeit. Der Herr Landes-Ausschuss-Referent hat darauf hingewiesen, daß dieses Princip in voller systematischer Reinheit nicht durchzuführen ist, weil eben die Nachlässe, an welchen die Erwerbsteuercategorien participieren, ganz verschieden sind, weil die erste Kategorie gar nicht participiert, während die übrigen Classen in verschiedener Art participieren. Es wurde ein Durchschnitt gesucht; dieser ist mit 6 Percent zwischen Grund- und Hauszinssteuerträger einerseits und Erwerbsteuerträger andererseits so festgesetzt, wie es in der menschlichen Möglichkeit immer liegt, einen billigen Durchschnitt festzusetzen; ich glaube, daß an diesem Principe

und an der durchschnittlichen Differenzierung festgehalten werden muß. In einem Punkte aber gestatte ich mir, einer Anregung des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers zu folgen und auf eine Incidenzfrage zurückzukommen, welche schon im Finanz-Ausschuße eingehende Erörterung gefunden hat. Der Landes-Ausschuß hat diese Differenz mit 6 Percent, also ursprünglich 39 auf 45 und correspondierend seit dem Jahre 1897/98 festgehalten, und ist in diesem Jahre das erstemal davon in dem Sinne abgewichen, daß während die Umlage auf die Grund- und Haussteuer mit 45 Percent festgesetzt wurde, die Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer sich nicht erhöht hat, sondern mit 50 Percent festgesetzt geblieben ist. Es mag nun auch ein Anwachsungs-Percent bei der allgemeinen Erwerbsteuer hiezu einen gewissen Anlaß gegeben haben; ich möchte aber doch glauben, daß wir die Anregung, die im Schoße des Finanz-Ausschusses ernstlich discutiert wurde, im Hause zu einem Antrage verdichten können, und zwar zu dem Antrage, daß an den ursprünglich differierenden Consequenzen festgehalten werde, und daß der Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer hener wieder mit 6 Percent zu dem correspondierenden Landeszuschlag der Grundsteuer festgestellt, daher mit 51 Percent bemessen wird. Das entspricht zweifellos der Gerechtigkeit und Billigkeit und hat weiters noch den Vorzug der Consequenz gegenüber den früheren Jahren an sich; und was wir endlich verfolgt haben, daß der Gegenseite bis zu einem gewissen Grade die Überzeugung beigebracht wird, daß man sich nicht scheut, die Consequenz eines einmal gefassten Beschlusses zu ziehen, und nicht gedacht ist, eine gewisse Begünstigung bei den Erwerbsteuerträgern herbeizuführen und dieses Verhältnis einer gleichartigen Belastung aller Kategorien mit Umlagen consequent aufrecht zu erhalten. Was den finanziellen Effect dieser Maßregel anbelangt, würde derselbe nur sehr wenig, nämlich 13.718 K bedeuten, und wenn ich diesen Betrag an sich nicht höher anschlage, so meine ich, daß die Consequenz in dieser Sache auch etwas wert ist. Ich gestatte mir daher, den concreten Antrag zu stellen, daß im Punkte 4 der Anträge an Stelle des Wortes „50%“ das Wort „51%“ gesetzt werde, und daß die Ziffern, die sich hiernach ergeben, entsprechend im höheren Ausmaße, beziehungsweise bei dem Abgange in dem um so und so viel verminderten Ausmaße, eingestellt werde. Ich glaube vielleicht doch die Meinung im hohen Hause hervorgebracht zu haben, daß wir an einer gewisse Folgerichtigkeit in unserem Vorgehen im Landtage festhalten und uns auch nicht scheuen, wenn es sich darum handelt, die Consequenzen einer solchen Maßregel zu ziehen, eine solche dann zu beantragen, wenn sie

eine, gegenüber dem ursprünglichen Vorschlage, wenn auch nicht beträchtliche Mehrbelastung einer bestimmten Steuerkategorie bedeutet. Ich bin fest überzeugt, daß die Herren, welche die Erwerbsteuerträger vertreten, auf Grund dieser Consequenzen, nichts einzuwenden haben werden, daß genau wie im vergangenen Jahre bei der Grund- und Erwerbsteuer an der Differenz mit 6 Percent festgehalten wird. Ich erlaube mir diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. (Beifall.)

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abgeordneter **Wagner** (L.=G. Feldbach): Ganz kurz habe ich noch einige Bemerkungen in dieser Angelegenheit vorzubringen. Ich muß den sachlichen Ausführungen des Landes-Ausschuß-Referenten und auch des hochverehrten Herrn Vorredners eigentlich zustimmen. Die Ausführungen sind sachlich, und wenn sachlich gesprochen wird, läßt sich eigentlich immer reden, aber ich kann trotzdem meinen Antrag nicht zurückziehen, denn die Gründe, die vorgebracht wurden, sind nicht so stichhältig, daß man behaupten könnte, daß mein Antrag ungerecht wäre. Mein Antrag besteht noch immer in Rechtskraft und ist die Berechnung nicht umgestoßen worden vom Herrn Landes-Ausschuß-Referenten, der so sachlich richtig und genau alles ausgeführt hat. Das geht doch eigentlich nicht, daß wir durch die Grundsteuer, durch den Reinertrag und Umlage höher herangezogen werden als die Gewerbetreibenden, eines möchte ich sagen, daß die Ungerechtigkeit, welche Sie meinen, daß man sie den Erwerbsteuerträgern auferlegt, nicht richtig ist. Erstens nach der Berechnung und zweitens kann sich der Gewerbsmann ohnedies helfen, und er hilft sich auch in der Regel. Wir haben die einfachste Überzeugung beim Maurer, Schneider, Schuster und weiter hinauf. Jeder rechnet seine betreffenden Auslagen an und schließlich sind wieder wir diejenigen, die zahlen müssen. Es geschieht daher den betreffenden Erwerbsteuerträgern kein Unrecht und deshalb halte ich meinen Antrag aufrecht. Ich muß mich bezüglich Eines dem Herrn Landes-Ausschußreferenten anschließen; er hat mir nämlich bezüglich der Personaleinkommensteuer aus dem Herzen gesprochen und ich habe einen drastischen Fall, wie amtliche Erhebungen gepflogen werden. Mir ist ein Fall bekannt, wo der Steuerinspector einen Lehrer befragte, wie steht sich dieser oder jener, und da waren die amtlichen Erhebungen schon fertig. Die Personaleinkommensteuer wurde doppelt vorgeschrieben. Ich setze aber nun den Fall, daß der Lehrer dem Betreffenden nicht gut gesinnt ist, wie es manchmal vorkommt, daß die Lehrer anderer Gesinnung sind und dieser tunkt ihn hinein. Das ist die amtliche Erhebung, wie sie ein Steuer-

inspector vorgenommen hat und dieses ist geschehen und ich habe den Fall ganz deutlich, könnte auch Namen nennen, unterlasse es aber und bitte Seine Excellenz den Herrn Statthalter, den wir hoch schätzen und auf ihn vertrauen durch und durch, daß er einen Erlass an die Steuerinspectoren herunter gibt, damit diesen Umtrieben, wie sie bei der Personaleinkommensteuer vorkommen, ein Ende gemacht wird. Solche Vorgänge sind nicht richtig, sie müssen daher gebrandmarkt werden, (Abg. Walz: „Bravo Wagner!“) so kann das nicht fortgehen, (Abg. Walz: „Für diesen Theil — bravo!“) und darum muß ich meinen Antrag aufrecht halten. (Abg. Walz: „Da sage ich aber nicht bravo!“)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Baron Moscon hat auf das Wort verzichtet. Zur thatsächlichen Berichtigung hat sich der Herr Abg. Hagenhofer zum Worte gemeldet, nachdem er bereits zweimal zum Gegenstande gesprochen hat, habe ich das Haus zu befragen, ob ich dem Herrn Abgeordneten nochmals das Wort ertheilen darf.

(Die Ertheilung des Wortes an den Abg. Hagenhofer wird bewilligt.)

Abg. Sagenhofer (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Es ist mir vollständig erklärlich, wenn Herr College Dr. v. Derschatta in seiner Eigenschaft als Vertreter der Stadt Graz entschieden für die Erwerbsteuerträger eintritt, aber ich glaube ebenso erklärlich und selbstverständlich ist es, daß wir als Vertreter der Landgemeinden entschieden für die Interessen der Grundbesitzer eintreten. (Rufe bei den Conservativen: „Sehr richtig!“) Der Herr Abgeordnete Dr. von Derschatta ist aber etwas in Widerspruch gerathen mit dem Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. von Derschatta, denn heute hat der Herr Abgeordnete Dr. von Derschatta gesagt, daß es vollkommen unbillig und ungerecht wäre, wenn man die Umlagen so auftheilen würde, wie wir es verlangen. Damals, als er als Landes-Ausschuß gesprochen hat, sagte er, es sei nicht unbillig, sondern durchaus gerechtfertigt, wenn man die Umlagen so auftheilen würde. Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer hat auch glauben machen wollen, daß durch diese Auftheilung der Umlagen nur die niedersten Erwerbsteuerklassen gleichgestellt werden mit den Grundsteuerträgern; das ist nicht richtig. Die Erwerbsteuerträger in der IV. und III. Classe, das sind die niedersten Erwerbsteuerklassen, die haben noch ganz bedeutende Vortheile, wenn die Umlagen so aufgetheilt werden, da das Drittel nicht der äußersten Grenze, das sind 28 Procent Nachlaß, sondern dem Durchschnitt von 22½ Procent entspricht. Herr Dr. von Derschatta

ist heute etwas in Widerspruch gekommen mit sich selbst, denn er hat zuerst gemeint, daß die Frage, ob eine Differenzierung betreffs Auftheilung der Umlage auf die verschiedenen Steuern vorgenommen werden könnte, nicht zu bejahen sei. Damals als die Sache im Landtage in Verhandlung gestanden war, hat er ausdrücklich gesagt (liest):

„Eines möchte ich noch hervorheben, und zwar, daß dieser Art. III keineswegs ein neues Princip enthält, das in die Gesetzgebung eingeführt wird; ich habe schon im Finanz-Ausschuß darauf hingewiesen, daß grundsätzlich heute jede Gemeinde das Recht gehabt hätte, eine oder die andere Steuergattung mit höheren Umlagen zu belegen, und daß sie nur in der Praxis von diesem Rechte keinen Gebrauch machen. Der Art. III führt also kein neues Princip in die Gesetzgebung ein, im Gegentheil, er will anlässlich der Steuerreform verhindern, daß die bereits vorhandene Möglichkeit, verschiedene Umlagenprocente einzubeheben, zu Ungunsten der Träger der allgemeinen Erwerbsteuer ausgenützt wird.“

Er hat darauf hingewiesen, daß das Gesetz zum Schutze der Gewerbetreibenden geschaffen worden ist. Es ist auch darauf hingewiesen worden, insbesondere sowohl von Herrn Dr. von Derschatta als auch von Seite des Herrn Baron Hackelberg, daß wir bereits früher einmal für dieses Umlagenverhältnis gestimmt hätten. Das ist soweit richtig, daß wir bei der ersten Beschlussfassung dafür gestimmt haben, aber schon im Vorjahre haben wir uns dagegen aufgehalten und haben ganz separate Anträge gestellt und haben für die Anträge des Finanz-Ausschusses nicht gestimmt, und wenn wir dafür gestimmt hätten, konnte nicht daraus die Folgerung gezogen werden, daß wir damit das Recht verloren hätten, wenn wir sehen, daß der betreffende Beschluss eine Ungerechtigkeit gegen unsere Wähler ist, zu verlangen, daß ein anderer Beschluss gefaßt wird. Ich muß entschieden zurückweisen, daß wir, wie der Herr Baron Hackelberg herausgebracht hat, mit unseren Anträgen feindselig gegen die Gewerbetreibenden auftreten. Das ist nicht der Fall; es ist ziffernmäßig nachgewiesen, daß durch unsere Anträge eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Erwerbsteuerträger mit den Grundsteuerträgern erzielt wird. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß wir sehr viele Wähler haben, die Gewerbetreibende sind, und zum Theile sind auch wir Gewerbetreibende und wissen ganz gut, welche Folgen das haben wird, und wissen auch, daß unsere Wähler, die Gewerbetreibende sind, absolut nichts dagegen haben, daß diese Anträge angenommen werden, weil sie selbst nicht haben wollen, daß die Grundbesitzer mehr belastet werden, als die Erwerbsteuerträger.

Statthalter Graf **Clary** und **Udringen**: Ich erlaube mir, nur mit einigen wenigen Worten auf die einzelnen Bemerkungen, welche den Steuerbehörden gegenüber im hohen Hause gefallen sind, zu reagieren. Sowohl gestern wie heute ist in mehr oder weniger scharfer und drastischer Weise gegenüber den Steuerbehörden gesprochen worden.

Meine Herren! Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß das Steuereinhebungsgeschäft, und wenn es für die Existenz des Staates noch so nothwendig ist, nicht zu den dankbarsten und angenehmsten Geschäften gehört und die Steuerbehörden niemals in besonders gutem Geruche gestanden sind und nie vermocht haben, die besondere Liebe der Bevölkerung zu erringen, aber hochverehrte Herren, Verdächtigungen oder Beschuldigungen, wie sie hier in diesem hohen Hause gefallen ist, und ich möchte sagen pauschaliter alle Steuerbehörden treffen sollen, gegen derartige Anschuldigungen muß ich entschieden Verwahrung einlegen. Es mag vorgekommen sein, daß in einzelnen Fällen Übergriffe geschehen sind, und daß sich einzelne Behörden und einzelne Organe nicht immer vollkommen gefehlicher Mittel bedient haben und sozusagen über die Schnur gehauen haben. Das mag ja sein, und das gebe ich ja gerne zu und ich bin sehr gerne bereit, im Sinne der Aufforderungen, die an mich gestern und heute ergangen sind, in dieser Richtung Recherchen zu pflegen, und wenn constatirt werden sollte, daß die eine oder die andere Behörde, oder einzelne Organe gefehlt haben, die nöthige Remedur zu schaffen, aber gegen allgemeine Anschuldigungen gegenüber den Steuerbehörden muß ich entschieden Protest erheben. Im Großen und Ganzen kann ich wohl sagen, daß sie ihre Pflicht erfüllen und gerade deshalb wirken sie manchmal vielleicht unangenehm, aber gegen die Art und Weise, wie es gestern geschehen ist, über sie herzufallen, muß ich entschieden Verwahrung einlegen. (Abg. **Walz**: „Aber wahr ist es doch!“)

Abg. Frh. v. **Moscon**: (G.=G.=B.) Die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters haben mich veranlaßt, nochmals um das Wort zu ersuchen, um mit Rücksicht auf die den Steuerbehörden gemachten Vorwürfe einiges noch hinzuzufügen. Es ist gar kein Zweifel, daß die Aufgabe den Bedürfnissen des Staates, durch die Einhebung der landesfürstlichen Abgaben und entsprechenden Umlagen genüge zu leisten, gewiß zu den odiossten Functionen der Staatsorgane gehört. Vor allem anderen glaube ich aber, daß dafür vorgesorgt werden muß, daß diese Einhebung auf vollkommen richtiger Basis geschieht, und da wende ich mich unmittelbar an Seine Excellenz den Herrn Statthalter und bringe in Erinnerung, daß in keinem Lande der österreichischen

Monarchie Cisleithaniens die Hausclassensteuer auf so viel Ungerechtigkeiten beruht, wie gerade in Steiermark, es ist das eine Erhebung, der ich an der Hand meiner eigenen Erforschungen im Finanzministerium nachgegangen bin und die selbst hier an der Stelle der Finanz-Landesdirection nicht geleugnet wird. Die entgegengebrachte, mir selbst gewordene Äußerung, daß die Richtigstellung große Mühe und unaufbringbare Arbeitskräfte erheischen würde, kann kein Grund sein in dieser Richtung fortzufahren, und was das Schlimmste ist, denjenigen, der gerecht ist, zu einer Geldstrafe, beziehungsweise Nachtragszahlung zu veranlassen. Es sind sehr viele Gebäude in Steiermark, die nicht inkatastrirt sind und andere, an deren Stelle andere Objecte mit mehreren Wohnungsbestandtheilen nicht richtig gestellt; infolgedessen werden diese unglückseligen Richtigsteller nun zu Strafzahlungen herangezogen und daher unmittelbar veranlaßt zu schweigen, wenn sie auch der besseren Überzeugung folgen möchten. Diese Thatsachen sind es, welche, wie ich glaube, sowohl im Interesse der Gewerbetreibenden, wie der Grundbesitzer liegen und daher unter allen Umständen richtig gestellt werden müssen. Ich will keinen unmittelbaren Antrag stellen, möchte aber an Seine Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte richten, diesbezüglich entsprechende Weisungen an die Steuerinspectorate hinauszugeben und in dieser Weise endlich Ordnung zu schaffen. Es sind diesbezüglich ganz eigenthümliche Verhältnisse, z. B. die Abschreibung eines demolierten Gebäudes genügt nicht, wenn sie auch durch den betreffenden Evidenzhaltungsgeometer dargethan wird; es muß im Wege der Gemeinde an das Steuerinspectorat und von diesem an die Finanz-Landesdirection gehen und dann erst findet die Löschung der Hausclassensteuer statt; sonst zahlt der Betreffende, der eine mit dem demolierten Gebäude vereinigte Parcellen hat, fort und fort die Hausclassensteuer. Das sind Zustände, welche die Steuermoral nicht fördern und auf der anderen Seite bezüglich der Personaleinkommensteuer große Unzukömmlichkeiten und Ungerechtigkeiten zur Folge haben (Rufe: „Bravo!“)

Abg. von **Pengg** (H.=R. Leoben.) Ich habe mich nicht zum Worte gemeldet, um noch eine weitere thatsächliche Richtigstellung des Anwurfes seitens des Abg. **Wagner** zu machen. Eine solche thatsächliche Richtigstellung hat wohl in glänzender Weise Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. von **Derstatta** gethan, ich muß jedoch wiederholt zurückweisen den Vorwurf, der von dieser Seite des hohen Hauses (zeigt auf die Conservativen) gekommen ist, daß die Vertreter der Landgemeinden vom steirischen Landtage ungerecht behandelt werden, und

staunen, daß sie beabsichtigen, die Consequenzen aus dieser ungerechten Behandlung ziehen zu wollen. Meine Herren, einen derartigen Vorwurf einem Landtage wie dem steirischen zu machen ist wirklich unfassbar (Rufe: „So ist es!“) ich bitte, jeder von uns, der die Verhandlungen des hohen Hauses verfolgt und anhört, wird wissen, daß wir uns fast ausschließlich mit Vorlagen zu befassen haben, welche auf die Förderung der landwirtschaftlichen Interessen hinzielen, und wir Vertreter des Gewerbes und der Industrie haben diese Vorlagen gewiß wohlwollend behandelt und gerne mit ihnen darüber berathen, weil wir Freunde des Bauernstandes sind; aber uns Ungerechtigkeit vorzuwerfen auf Grund der Vorschläge des Finanz-Ausschusses ist unfassbar darum, weil aus unserer Stellungnahme bisher dies nicht geschlossen werden kann. Ich erinnere nur meine Herren, daß wir beschlossen haben eine Subvention für die Centralstelle zur Wahrung der forst- und landwirtschaftlichen Interessen, bei den bevorstehenden Zollverhandlungen, zu bewilligen, wir haben gegen diesen Beschluß nichts eingewendet, thatsächlich aber liegt in diesem Beschlusse, die Auferlegung der Verpflichtung an die Gewerbetreibenden, daß die Gewerbetreibenden und Industriellen dazuzahlen müßten zur Wahrung ganz gegentheiliger Interessen als es die ihrigen sind, wir haben dies ruhig hingenommen und zugestimmt; ich glaube in vollem Rechte zu sein, wenn ich den Anwurf, daß der steiermärkische Landtag ungerecht gegen die landwirtschaftliche Bevölkerung vorgeht, zurückweise. (Rufe: „Bravo, Bravo!“)

Abg. **Wosch** (L.=G. Liezen): Ich hätte mich nicht zu diesem Gegenstande zum Worte gemeldet; allein die Veranlassung dazu gibt mir der Antrag des Herrn Abg. Hagenhofer, daß über den Antrag des Abg. Wagner namentlich abgestimmt werde. Diese namentliche Abstimmung verlangt der Herr Abgeordnete zu dem Zwecke, um bei seinen Wandlungen in den Landgemeinden Steiermarks zu demonstrieren, daß dieser oder jener Landgemeindenvertreter die Interessen der bäuerlichen Steuerzahler schädigt, vernachlässigt und dieselben rücksichtslos behandelt (Abg. Fchr. v. Haderberg: „Bravo!“) Meine Herren, solche Arten der Kampfweise üben auf mich keinen Einfluss aus, und es hat sich ja der Herr Abg. Hagenhofer anlässlich der letzten Wahlen der Mühe unterzogen, in einer reinen Landgemeinde in meiner unmittelbaren Nähe an einer clericalen Versammlung seine Gewerbefreundlichkeit dadurch zu documentieren, daß er dem steiermärkischen Landtage Vorwürfe gemacht hat, daß er die Umlagen für die Gewerbetreibenden nicht noch mehr erhöht hat, gegenüber den Grundsteuerzahlern. Nun, meine Herren, aber sämmtliche anwesenden

Grundbesitzer der verschiedenen Parteirichtungen haben diese Gewerbefreundlichkeit des Herrn Abg. Hagenhofer in das richtige Licht gestellt; denn selbst die clericalen Gemeindevertretungen haben bei der Abfassung ihres nächsten Gemeindevoranschlages den Rath des Herrn Abg. Hagenhofer nicht befolgt, sie haben für die Gewerbesteuerzahler keine höhere Umlage beschlossen, als für die Grundsteuerzahler. Nun, meine Herren, was die Berechnungen betrifft, die der Herr Abg. Hagenhofer angestellt hat gegenüber den Auseinandersetzungen des Herrn Landes-Ausschusses-Beisitzers, so will ich nur bemerken, daß in Steiermark, was die Grundsteuer betrifft, erstens einmal durch die Herabsetzung der Grundsteuer-Hauptsumme, welche das ganze Reich betrifft, ein Nachlaß an Grundsteuer eingetreten ist, und daß zweitens speciell durch die Überprüfung der Grundsteuerregulierung, welche nach Ablauf von 15 Jahren stattgefunden hat in Steiermark, ebenfalls eine und zwar nicht ganz unbedeutende Ermäßigung des Catastralreinertrages des Grundbesitzes eingetreten, und nachdem bekanntlich die Grundsteuer mit 22.7% auf den Catastralreinertrag anrepariert ist, so ist naturgemäß die Grundsteuerhauptsumme in Steiermark heruntergesetzt und sind für diese Heruntersetzung auch die Landesumlagen in Wegfall gekommen.

Das, meine Herren, bestimmt mich, für die Anträge des Finanz-Ausschusses zu stimmen, weil ich, wenn ich auch nicht ein unbedeutender Grundsteuerzahler bin, die Abstimmung im Landtage so einrichten will, daß es nicht den Anschein haben soll, daß ich mich dabei pro domo von meinen Beschlüssen leiten lasse. Nun, meine Herren, was die allgemeinen Klagen über die Höhe der Landesumlagen betrifft, so ist es selbstverständlich, daß diese Klagen jeden unangenehm berühren, weil das Steuerzahlen überhaupt nicht zu den größten Annehmlichkeiten des Staatsbürgers gehört; allein, meine Herren, wenn hier in Steiermark der Majorität des Landtages der Vorwurf gemacht wird, daß diese mit den Umlagen immer hinaufgeht u. f. w., so möchte ich in Erinnerung bringen, daß in Oberösterreich, wo eine andere Partei als hier die Majorität besitzt, die Landesumlagen höher sind als in Steiermark, ja selbst in Tirol, wo die uns nicht gleichgesinnte Majorität die Majorität besitzt und unsere Partei sich in der Minorität befindet, bedeutend höhere Landesumlagen beschlossen wurden, als bisher der steiermärkische Landtag mit seiner Majorität beschlossen hat. Nun, meine Herren, wir berathen hier um ein oder zwei Percent Landesumlagen stundenlang herum, dort wo es sich aber darum handelt, wo nicht der Landtag und nicht die Öffentlichkeit mitspielt, dort wird mit der Beschließung von Steuerzuschlägen ganz freimüthig vorge-

gangen. Die Gemeinde präliminiert, und das ist die Sicherung, die Gemeindeumlagen werden mit 20 Percent eingehoben, und da hat zur Sicherheit die Bezirksvertretung die Sache zu untersuchen und die Erhebungen einzuleiten, ob die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler noch vorhanden ist. Werden die Gemeindeumlagen um 60 Percent erhöht, so wird an den Landes-Ausschuss gegangen, der die Sache zu prüfen hat, ob die Leistungsfähigkeit vom socialpolitischen Standpunkte aus noch vorhanden ist und der Gemeinde diese Umlagen auferlegt werden können. Wenn die Umlagen 100 Percent ausmachen, so muß der Landtag hierüber Beschluß fassen, er muß erwägen, ob diese Steuerträger nicht etwa vernichtet werden, wenn es über diese 100 Percent hinausgeht, ein solcher Beschluß erfordert sogar die Allerhöchste Genehmigung. Da wird herumgesprochen und herumdebattiert, und wenn es sich um Umlagen handelt, welche nicht in die Öffentlichkeit dringen, da wird nichts gesagt. Ich habe auch einen Zahlungsaustrag bekommen, wo ich in einer Gemeinde ohnehin schon 70 Percent Gemeindeumlagen zahle, und es wurde mir vom Kirchenconcurrentz-Ausschusse auch noch eine weitere Umlage von 120 Percent vorgeschrieben. Diese 120 Percent haben Leute beschlossen, wie der Pfarrer, der Messner, ein Kirchenprobst und andere, welche in den Kirchenconcurrentz-Ausschuss hineingehören; dort gibt es keinen Schutz, Formalitäten sind keine einzuhalten und es können Leute im Kirchenconcurrentz-Ausschusse beschließen, welche der katholischen Kirche gar nicht angehören. In früheren Jahren bin ich dafür eingetreten, daß diese bezüglich eine Reform vorgenommen wird, es ist aber bis heute noch nichts geschehen, weil die Regierung über die Erhebungen noch nicht hinausgekommen ist. Nun, meine Herren, da wird nichts gesprochen, weil eine solche Angelegenheit nicht in die Öffentlichkeit kommt und weil diese Beschlüsse in camera charitatis gefaßt werden; uns Steuerträgern ist es aber ganz gleichgiltig, ob man 150 oder 170 Percent zahlen muß, ob man diese Umlage als Landesumlage, als Bezirksumlage, als Gemeindeumlage oder als Kirchenconcurrentzbeitrag zahlen muß, weil das Geld einfach aus der Tasche gezogen wird. Daher habe ich mich veranlaßt gefunden, in dieser Angelegenheit meine Meinung zu sagen gegen Verdächtigungen, als ob wir gegen die Steuerträger in rücksichtsloser und schonungsloser Weise vorgegangen wären und um damit die Sache ins richtige Licht zu bringen. Ich habe gesprochen. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Herr Abg. Hagenhofer hat zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten.

(Wird bewilligt.)

Abg. Sagenhofer (L.-G. Hartberg): Der Herr College Posch hat mir unter anderen vorgeworfen, daß wir die namentliche Abstimmung zu dem Zwecke beantragt hätten, um feststellen zu können, wer für oder gegen die Anträge des Finanz-Ausschusses stimmt. Ich habe nun in der Begründung des Antrages ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ich diesen Antrag zu dem Zwecke stelle, um vorzubeugen, daß nicht wieder, wie dies bereits in dieser Session geschehen ist, das hohe Haus einen Beschluß faßt, ohne daß die zur Beschlussfähigkeit unbedingt notwendige Anzahl von Abgeordneten vorhanden ist.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Graf Kuttulinsky: Hoher Landtag! Zu den vorliegenden Bedeckungsanträgen wurden nur in einem Punkte Einwendungen gemacht und Abänderungen beantragt und zwar zu dem Punkte 4 der Bedeckungsanträge, insoferne eine größere Differenzierung der Umlagen bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer hier vorgeschlagen wird. Ich will auf diesen Gegenstand mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit und im Hinblick auf den Umstand, daß dieser Gegenstand in einer Reihe von eingehenden Berathungen erörtert worden ist und mit Rücksicht darauf, daß insbesondere der Herr Landesauschuss-Veisitzer die Sachen in klarster Weise beleuchtet hat, nicht weiter eingehen. Ich möchte nur ganz kurz meine Meinung zum Antrage des Herrn Abg. Grafen Stürgkh präcisieren, welcher den Antrag gestellt hat, daß statt 50 Percent 51 Percent Umlagen eingestellt werden sollen und dadurch das frühere Verhältnis wieder hergestellt wird.

Als Berichterstatter des Finanz-Ausschusses ist es mir, nachdem ich nicht in der Lage bin, die Meinung des Finanz-Ausschusses über diesen Punkt einzuholen, selbstverständlich nicht möglich Stellung zu nehmen, beziehungsweise den Antrag zu empfehlen. Ich kann nur sagen, daß er mir persönlich ganz sympathisch ist, weil darin ein gewisser Ausgleich zwischen den vorgebrachten Meinungen liegt und derselbe auch vom rein fisciatischen Standpunkte aus zu begrüßen ist, weil der schließliche Abgang, welcher sonst aus den Cassabeständen angewiesen werden müßte, die theilweise Deckung aus dem Mehrertrage finden würde. Ich glaube auch entnehmen zu können aus einigen Zwischenrufen und Bemerkungen des geehrten Herrn Referenten des Landes-Ausschusses, daß der Landes-Ausschuss als solcher keine besondere Opposition diesem Antrage entgegenstellt. Ich habe geschlossen.

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung. Es liegen zwei Gegenanträge vor, von welchen ich glaube, daß der des Herrn Abg. Wagner

der weitestgehende ist. Er beantragt im Punkte 4 die Einhebung einer 44percentigen Umlage auf die Grundsteuer, weiters die Einhebung einer 59percentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so kommt der Abänderungsantrag des Herrn Abg. Grafen Stürgkh zur Abstimmung, welcher die Einhebung einer 51percentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben im präliminierten Gesamtbetrage von 1,371.883 K mit 699.660 K in Antrag gebracht hat und nach diesem Antrage schließlich der Antrag des Finanz-Ausschusses. Ist hinsichtlich dieser Abstimmungsmodalität etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich mit der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst die Abstimmung insgesammt einleiten werde über die Anträge bis zu Punkt 2 einschließlich 3. Für diesen Theil ist die namentliche Abstimmung nicht begehrt worden (Abg. Hagenhofer: „Nein!“) Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landes-fondu für das Jahr 1901 wird mit einem Gesamt-Erfordernisse in der laufenden Gebarung mit K 18,676.209
in der Creditgebarung mit „ 629.259
zusammen mit K 19,305.468
und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebarung mit K 10,103.274
in der Creditgebarung mit „ 122.733
zusammen mit K 10,226.007
somit mit einem Gesamt-Abgange per K 9,079.461
genehmigt.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per K 9,079.461 wird bewilligt:

1. Die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Gesamtbetrage von K 387.100 zur Bedeckung des außerordentlichen Aufwands für Flußregulierungen, Uferschutzbauten und Bachverbauungen: Erforderniß, Capitel IV, Titel 2, Rubrik II, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XI des Voranschlages nach Abschlag der Bedeckung, Capitel IV, Titel 2, Rubrik II, IV und V, im Betrage von K 227.100. Dann zur Bedeckung des Creditcs zu unverzinslichen Darlehen für Weinbautreibende: Erforderniß,

Capitel XVII, Titel 4, Rubrik I, Post 4 im Betrage von K 160.000

2. Die Einhebung von Landesauslagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

a) für das ganze Jahr 1901 einer Landesauslage von 1 K 40 h für jeden Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;

b) für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. August 1901 einer Landesauslage von 30 h von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Brantwein, Brantweingeist, Rum, Arrak und von 15 K von jedem Hektoliter verführter geistiger Getränke;

in beiden Fällen beim Brantwein und Brantweingeiste sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

a) für das ganze Jahr 1901 einer selbständigen Auflage von 2 K von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 2 h von jedem Liter) und

b) für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. August 1901 einer selbständigen Auflage von 30 h von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Brantwein, Brantweingeist, Rum, Arrak und von 15 K von jedem Hektoliter verführter geistiger Getränke;

in den beiden letzteren Fällen a) und b) nach der Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes — zusammen im präliminierten Betrage per K 1,500.000

Hiebei hat der Brantwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Brantweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, in der mit kaiserlicher Verordnung vom 17. Juli 1899, II. Theil, R.-G.-Bl. Nr. 120, abgeänderten Fassung gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landesauslage frei zu bleiben.

Die Restitution der in der Landeshauptstadt Graz für den Landesfond einfließenden Beträge (lit. A, a u. b) sowie die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesauslage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und verführte geistige

Getränke auf dem Lande und in der Stadt Graz erfolgt auf Grund der Durchführungsverordnungen der k. k. steierm. Statthalterei vom 8. März 1901 (L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 18 u. 19).

3. Die Einhebung einer 10percentigen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10percentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz — zusammen im präliminierten Betrage von K 260.000 (Diese Anträge des Finanz-Ausschusses werden angenommen).

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage in der Fassung, wie ihn der Herr Abg. Wagner gestellt hat. Auch für diese ist die namentliche Abstimmung nicht begehrt worden. (Abg. Hagenhofer: „Nein!“) Derselbe lautet (liest):

„Die Landes-Umlage wird für die Grundsteuer 2c. wie im Vorjahre mit 44 Percent festgesetzt.“ Weiters: „Der hohe Landtag wolle beschließen, von der Erwerbsteuer wird ein Drittel höhere Umlagen, das sind 59 Percent eingehoben.“

Der Antrag Punkt 4 würde demnach lauten (liest): „4. Ferner wird zur Bedeckung des hienach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per K 6,932.361 beschlossen die Einhebung einer 44percentigen Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausclassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5percentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.=G.= u. B.=Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Befoldungssteuer nach Berücksichtigung der präliminierten Abschreibung im angenommenen Gesamtbetrage von K 12,278.225 mit . . . Die Ziffer kann ich jetzt nicht nennen, weil sie nicht ausgerechnet ist; weiters (liest):

„Weiters die Einhebung einer 59percentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben im präliminierten Gesamtbetrage von K 1,371.883 mit . . .“ Auch da ist die Umrechnung der Ziffer

nicht vorhanden, sie stellt sich aber, wie schon gesagt, um 9 Percent höher als die vom Herrn Referenten angegebene Summe.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Es folgt nunmehr die Abstimmung über Punkt 4 in der Fassung des Herrn Abg. Grafen Stürgkh, welcher gleichlautend ist mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses, nur mit dem Unterschiede, daß bezüglich der Erwerbsteuer statt der 50percentigen Umlage eine 51percentige Umlage beantragt wurde. Darüber ist die namentliche Abstimmung begehrt worden. (Abg. Hagenhofer: „Ja!“)

Ich werde das Haus neuerlich auszählen, denn wenn das Haus nicht beschlußfähig wäre, dann würde die namentliche Abstimmung keinen Zweck haben. (Nach einer Pause): Das Haus ist beschlußfähig, und ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Grafen Stürgkh zustimmen wollen, beim Namensaufruf mit „Ja“, die denselben ablehnen, mit „Nein“ zu antworten.

(Vor und während der namentlichen Abstimmung verlassen conservative Abgeordnete das Haus.)

(Bei der namentlichen Abstimmung stimmen mit „Ja“ die Herren Abgeordneten: Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Rudolf Dehne, Dr. Julius von Derfchatta, Johann v. Feyrer, Anton Fürst, Johann Gerlig, Rud. Freih. v. Hadelberg, Ferdinand Hauttmann, Dr. Gustav Kokoschinegg, Caspar Freih. v. Kellersperg, Adalbert Graf Kottulinsky, Karl Graf Lamberg, Josef Lenko, Dr. Leopold Link, Ludwig Lipp, Julius Alfred Freih. v. Moscon, Franz Mosdorfer, Hans v. Pengg, Alois Posch, Johann Reitter, Josef Kochliger, Friedrich Freih. v. Rokitsansky, Dr. Josef Schmiderer, Moriz Stallner, Dr. Paul Freih. v. Störck, Karl Graf Stürgkh, Josef Sutter, Johann Thunhart, Anton Walz. — Mit „Nein“ stimmt der Herr Abgeordnete Ferd. Berger.)

Die namentliche Abstimmung hat also im ganzen 31 Stimmen ergeben, ich kann daher die Sitzung nicht mehr weiterführen, weil das Haus nicht mehr beschlußfähig ist. Ich habe die Absicht, die Sitzung morgen fortzusetzen mit der heutigen Tagesordnung.

Es wurde mir während der Sitzung bekanntgegeben, daß morgen vormittags um 9 Uhr eine Sitzung des Landeskultur-Ausschusses und heute nachmittags um 4 Uhr eine Sitzung des combinirten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses stattfindet.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr 5 Min. Nachmittags.)